



Hauptmomente der politischen Begebenheiten.

Preußen.

Kammer-Verhandlungen.

78ste Sitzung der Ersten Kammer am 30. Novbr.

Minister: Simons, v. Rabe, die Regierungskommissarien Fleck, Bischoff und Hennig.

Berathung des Gesetzes zur Stellung unter polizeiliche Aufsicht.

Der Titel des Gesetzes lautet ursprünglich: „Gesetz, betreffend die Stellung unter besondere polizeiliche Aufsicht.“ Das Wort „besondere“ wird nach dem Beschlusse der Kammer gestrichen.

§. 1 lautet theils nach den Vorschlägen der Kommission, theils nach mehreren angenommenen Verbesserungsanträgen:

„Die Verurtheilung zu einer zeitigen Freiheitsstrafe von sechs wöchentlich oder längerer Dauer zieht die Stellung unter besondere polizeiliche Aufsicht unbedingt nach sich, wenn sie wegen eines Verbrechens der nachstehenden Art erfolgt: Hoch- und Landesverrath in den Fällen der §§. 91—118, 133, 134, Tit. 20 Thl. II. Allgem. Landrecht, Theilnahme an Aufruhr als Anstifter, Anführer oder Häufelführer, öffentliche Aufforderung zum Aufruhr, insofern diese Verbrechen mit Freiheitsstrafe bedroht sind, oder nach allgemeinen Grundsätzen anstatt der Todesstrafe eine Freiheitsstrafe eintritt, mit Ausschluß jedoch der Mitwisserschaft; Mordversuch in den Fällen der §§. 837, 838, Tit. 20 Thl. II. Allgem. Landrecht; Diebstahl, Raub, Fehlerrei, Münzfälschung, betrügerischer Bankerott, Meineid, Kuppelrei in den Fällen der §§. 996 und 997 ibid. vorsätzliche Brandstiftung, vorsätzliche Verursachung einer Ueberschwemmung, vorsätzliche Beschädigung von Eisenbahnen oder Telegraphenanstalten. Bei nachstehenden Verbrechen: Verübung von Kontrebande oder Zollbetrug in dem Falle des §. 3 des Zollstrafgesetzes vom 23. Januar 1838, es mag die sechs wöchentliche oder längere Freiheitsstrafe als solche oder für den Fall des Unvermögens zur Zahlung einer Geldbuße erkannt sein; Unterschlagung, Erpressung, Urkundenfälschung, Betrug, vorsätzliche Beschädigung mit gemeiner Gefahr in andern als den vorstehend bezeichneten Fällen, so wie Drohungen mit einer mit gemeiner Gefahr verbundenen Beschädigung, ist der Richter ermächtigt, nach Bewandniß der Umstände auf Stellung unter besondere poli-

zeiliche Aufsicht zu erkennen, wenn der Verbrecher zu einer zeitigen Freiheitsstrafe von sechs wöchentlich oder längerer Dauer verurtheilt wird. Die Fälle, in welchen die Verurtheilung wegen Versuchs der vorbezeichneten Verbrechen oder wegen Theilnahme an denselben ergangen ist, sind von der unbedingten oder von dem Ermessen des Richters abhängigen Stellung unter besondere polizeiliche Aufsicht nicht ausgeschlossen. Die Verurtheilung durch einen Einzelrichter soll die Stellung unter besondere polizeiliche Aufsicht niemals nach sich ziehen.“

§. 2 wird nach dem Gesetzentwurf unverändert angenommen und lautet:

„Die Dauer der besondern polizeilichen Aufsicht ist ein Jahr, wenn die Dauer der erkannten Freiheitsstrafe nicht über ein Jahr hinausgeht. In den übrigen Fällen ist sie der Dauer der erkannten Freiheitsstrafe gleich.“

§. 3 wird in der Fassung der Kommission angenommen u. lautet: „Die Stellung unter besondere polizeiliche Aufsicht, so wie deren Dauer hat der Richter zugleich mit den übrigen Strafen des Verbrechers zu erkennen.“

§. 4 lautet:

„Die Gerichte sind ermächtigt, die Kraft des Gesetzes, ein tretende Dauer der Polizeiaufsicht zu verlängern, und zwar bis auf höchstens fünf Jahre, wenn die erkannte Freiheitsstrafe drei Jahre nicht erreicht, und auf höchstens zehn Jahre, wenn die erkannte Freiheitsstrafe drei Jahre und drüber beträgt, aber zehn Jahre nicht erreicht.“

§. 5 lautet unverändert:

„Die Wirkungen der Stellung unter besondere Polizeiaufsicht beginnen mit der Rechtskraft des Urtheils, in dessen Folge sie eintritt. Die Dauer der besondern Polizeiaufsicht wird jedoch erst von dem Tage an berechnet, wo die Freiheitsstrafe verbüßt worden ist.“

§. 6 lautet unverändert:

„Die Stellung unter besondere Polizeiaufsicht hat folgende Wirkungen:

1. Es kann dem Verurtheilten der Aufenthalt an bestimmten Orten von der Landes-Polizeibehörde untersagt werden;
2. Haussuchungen bei dem Verurtheilten unterliegen keiner Beschränkung hinsichtlich der Zeit, in welcher sie stattfinden dürfen.“

§. 7 lautet unverändert:

„Ist die Verurtheilung wegen Diebstahls, Raubes, Hehlerei oder Verübung von Kontrebande oder Zollbetrugation erfolgt, so kann die Ortspolizeibehörde außerdem (§. 6) dem Verurtheilten untersagen, während der von ihr bestimmten Stunde der Nacht ohne Erlaubniß seinen Wohnort und selbst seine Wohnung zu verlassen. Im Falle der Verurtheilungen wegen Verübung von Kontrebande oder Zollbetrugation ist die Grenz-Zollbehörde besuht, dem unter besonderer Polizeiaufsicht stehenden das Betreten des Auslandes ohne ihre Erlaubniß zu untersagen.“

§. 8 lautet unverändert:

„Ist derjenige, gegen welchen die Stellung unter Polizeiaufsicht eintritt, ein Ausländer, so kann derselbe im polizeilichen Wege des Landes verwiesen werden. Die Befugniß der zuständigen Behörden in andern Fällen zu verfügen, wird durch diese Bestimmung nicht berührt.“

§. 9 lautet nach dem Antrage der Kommission:

„Wer unter besondere Polizeiaufsicht gestellt ist und der ihm in Folge derselben auferlegten Beschränkungen der Freiheit entgegen handelt, wird mit Gefängniß bis zu drei Monaten bestraft. Im Wiederholungsfalle tritt eine Gefängnißstrafe von vierzehn Tagen bis zu einem Jahre ein.“

§. 10 und 11 werden auf Antrag der Kommission gestrichen.

§. 12 wird angenommen. Er bestimmt das Bestehenbleiben älterer Bestimmungen über Stellung unter Polizeiaufsicht im Bezirk des Königlich Appellationsgerichtshofes.

Es folgt der Bericht über den Entwurf des Gesetzes, betreffend die Aufhebung der Klostersteuerbefreiungen.

Die Kommission empfiehlt im Einverständnisse mit den Beschlüssen der zweiten Kammer die unveränderte Annahme des Gesetzentwurfs mit dem Termin vom 1. Januar 1850.

Es sind zwar mehrere Verbesserungsanträge eingebracht und unterstützt worden, sie werden aber bei der Abstimmung verworfen und das Gesetz unverändert angenommen.

78ste Sitzung der Ersten Kammer am 3. Dezbr.

Minister: v. Ladenberg, v. Manteuffel, v. Strotha, v. Nabe, Simons.

Tagesordnung: Beratung der Gemeindeordnung.

Der Bericht wird vorgelesen und mehrere Verbesserungsanträge werden eingebracht.

Minister des Innern: Ich danke der Kommission für die sorgfältige Beachtung des Gegenstandes und erkenne in den meisten Fällen ihre Vorschläge für Verbesserungen an. Der Anlaß des Gesetzes ist zunächst bedingt durch den Artikel 101 der Verfassung. Das Staatsgebiet soll aus Gemeinden bestehen. Keine der Städteordnungen entspricht den Bedürfnissen. So muß z. B. dem Verhältnisse der Schutzverwandten abgeholfen werden. Auf dem Lande ist das Band, das früher bestanden hat, durch Regutirung der gutsbäuerlichen Verhältnisse gelöst. Auf dem platten Lande haben sich in Folge der Gewerbefreiheit die Gewerbe angesiedelt. Die Patrimonial- und Polizeigerichtsbarkeit ist aufgehoben; es mußte also organisirend eingeschritten werden. Es wird den Gemeinden freie Bewegung gelassen, ohne das Allgemeine zu zerstören. Es leidet allerdings unsere Zeit an der Krankheit des Zerstückens; aber nicht bloß die Zerstückler zerstören, sondern auch diejenigen, die das Alte, Abgestorbene erhalten wollen, nicht bloß die den Grund untergraben, sondern auch diejenigen, welche auf schlechten Grund zu viel bauen wollen.

Hanse mann: Es wird unmöglich eine gute Gemeindeordnung zu geben. Die vorliegende ist der belgischen entnommen, nachdem

man deren Vorzüge entfernt hat. Ich halte das Princip der Wahlen für unrichtig. Der Censur muß rabirt werden. Die neue Gemeindeordnung ist nicht einfach genug. Sie wird viel Zeit kosten, und auch diese ist eine Steuer. Mit dem 26. Februar hört unser Mandat auf. Bis dahin werden wir schwerlich mit allen Arbeiten fertig werden. Ich bin daher für den Vorschlag, die Angelegenheit nochmals an die Kommission zurückzuweisen.

Minister des Innern: Der vorliegende Entwurf ist nicht aus der belgischen Gemeindeordnung hervorgegangen, ihm liegt vielmehr die Städteordnung und die wirthschaftliche Gemeindeordnung zum Grunde. Eine einfache Gemeinde wäre leicht durch bezahlte Beamten herzustellen. Daß die Lasten sich vermehren, ist eine natürliche Folge der Selbstverwaltung.

v. Jedlig-Trütschler: Die Gleichstellung des platten Landes mit den Städten ist unnöthig und gefährlich. Durch das Nivellementssystem soll Stadt und Land in Eins verschmolzen werden. Solche Institutionen sind unsern Verhältnissen nicht angemessen.

Der Minister des Innern: Es giebt Städte, die nur 400 Einwohner haben, es giebt aber Landgemeinden, die 1000 und mehr Einwohner haben. Warum sollen jene zu den Stadtgemeinden gehören und diese nicht?

Möves: Die Städteordnung von 1808 entspricht nicht allein der konstitutionell-monarchischen Regierungsform, sondern sie hat auch viel beigetragen, den konstitutionellen Sinn im Lande zu wecken. Sie hat dem Vaterlande zu großen Nutzen gebracht, um so leichtsinnig beseitigt zu werden. Sie ist dem Preußen das liebste Gesetz.

v. Manteuffel: Eine Aenderung der gewohnten Verwaltungsweise ist weder nöthig, noch unbedenklich. In den Städten mag es möglich sein die Wahlen auf den Censur zu begründen, auf dem Lande würde man damit gegen alles Hergebrachte verstoßen. Giebt es zu große Dörfer und zu kleine Städte, so mache man jene zu Städten und diese zu Dörfern. Die selbstständige Verwaltung der Städte paßt für das Land gar nicht. Man muß mit der Gesetzgebung nicht der Zeit vorausseilen. Wir haben ein warnendes Beispiel an der Gemeindeordnung. Es wäre zu wünschen, daß man eine Gemeindeordnung getrennt von einer Städteordnung vorgeschlagen hätte.

Sperling: Es ist ganz in der Ordnung, daß nur diejenigen über das Gemeinwohl berathen, die dabei am meisten betheilig sind. Die Härte des städtischen Censur mildert sich im Gebrauch. Die Städteordnung sichert den Gemeinden die Selbstverwaltung; in der Gemeindeordnung ist die Gemeindeverwaltung der Regierung preisgegeben. Hüthen wir uns eine Gemeindeordnung einzuführen, die bis vor das Jahr 1808 zurückgeht.

Minister des Innern: Der eine hält die neue Gemeindeordnung für zu demokratisch, der andere für zu governmental. Die Regierung erhält allerdings einen bestimmten Einfluß auf die Gemeindeverwaltung. Wird aber die Freiheit des Staats dazu benutzt, um noch größere Freiheiten für die Gemeinden zu erhalten, so würde dies ohne Zweifel endlich zu einer Auflösung des ganzen Staatsverbandes führen.

Stahl: Es besteht eine Pietät für die Städteordnung; sie erinnert an die traurigste, aber auch an die glänzendste Zeit Preußens. Warum soll sie einer Gemeindeordnung weichen, die nichts für sich hat, als die Erinnerung an das Jahr 1848? In der Gemeindeordnung ist keine Rücksicht genommen auf die Eigenthümlichkeiten unsers Landes. Ich sehe in ihr nur die Gewissenhaftigkeit der Regierung, mit den Bestrebungen des vergangenen Jahres in Einklang zu bleiben. Die wahre Gemeindeverfassung muß sich auf Grundbesitz und auf Verpflichtungen gründen. Censur allein kann nicht frommen.

Die Debatte wird vertagt.

63te Sitzung der Zweiten Kammer am 28. Novbr.

(B e s c h l u ß .)

T i t e l I V .

Feste, nicht in Körnern bestehende Natural-
Abgaben.

§. 29. Sind für feste, nicht in Körnern bestehende Natural-Abgaben, welche jährlich wiederkehren, während der letzten zehn Jahre, für die in längeren Perioden wiederkehrenden, aber während der letzten zwanzig Jahre vor Verkündung des Gesetzes vom 9. Oktober 1818, oder vor Anbringung der Provokation, Geldveräußerungen ohne Widerspruch bezahlt und angenommen worden, so sind diese Bergütungen und, wenn sie innerhalb der gedachten Zeiträume gewechselt haben, der Durchschnitt der gezahlten Beträge der Feststellung des Geldwerths dieser Abgaben zum Grunde zu legen.

§. 30., also lautend:

§. 30. Kann der jährliche Geldwerth solcher Natural-Abgaben nach den Bestimmungen des §. 29 nicht ermittelt werden, so kommen Normalpreise (§§. 76 u. f.) in Anwendung, bei deren Feststellung auf die Preise in den letzten zwanzig Jahren zu rücksichtigen, und in Ansehung solcher Gegenstände, deren Qualität eine verschiedene sein kann, von der Voraussetzung auszugehen ist, daß die Abgabe in der geringeren Qualität zu entrichten sei. Ist aber in einem gegebenen Falle über die zu entrichtende Qualität urkundlich etwas Anderes bestimmt, so sind die festgestellten Normalpreise dabei nicht zum Grunde zu legen, vielmehr muß alsdann die Abgabe besonders abgeschätzt werden,

wird mit folgender Aenderung der Kommission: Hinter dem Worte „Feststellung“ hinzuzufügen: „in der Regel“ ebenfalls angenommen.

§. 31. Auf Abgaben in Wein finden die Bestimmungen des §. 30 keine Anwendung. Der jährliche Geldwerth solcher Abgaben muß vielmehr, wenn die Vorschrift des §. 29 nicht Platz greift, durch sachverständiges Gutachten bestimmt, und hierbei auf den Ort des Erzeugnisses, so wie auf den Preis in den letzten zwanzig Jahren vor Anbringung der Provokation Rücksicht genommen werden.

§. 32 wird an die Kommission zurückgewiesen.

T i t e l V .

Natural-Fruchtzehnt.

§. 32. Hat der Berechtigte in jedem der letzten zehn Jahre vor Verkündung des Gesetzes vom 9. Oktober 1818, oder vor Anbringung der Provokation, für den Natural-Fruchtzehnten einen Pachtzins bezogen, oder eine Abgabe in Geld oder Getraide statt des Natural-Fruchtzehnten ohne Widerspruch angenommen, so bildet der jährliche Betrag des Pachtzinses oder der Abgabe, und wenn diese Beträge gewechselt haben, der Durchschnitt der gezahlten Beträge den Jahreswerth des Zehntrechts. Sind solche Pächte oder Abgaben in Körnern entrichtet worden, so werden sie nach Tit. III §§. 19 bis 27 in Gelde veranschlagt.

Die §§. 33—35. incl.:

§. 33. Treten die Voraussetzungen des §. 32 nicht ein, so ist der Ertrag an Natural-Erzeugnissen, welchen der Zehntberechtigte im Durchschnitt der Jahre von dem Zehnt beziehen kann, nach dem Zustande und der Wirtschaftart der zehntpflichtigen Grundstücke bei Anbringung der Provokation sachverständig zu bemessen. Bei dem Getraide ist dieser Ertrag in Körnern und in Stroh besonders festzusetzen. Der Preis der Körner wird nach den Vorschriften des Tit. III §§. 19 bis 27 bestimmt; es findet jedoch dabei der im §. 26 gedachte Abzug von fünf Prozent nicht statt. Bei Festsetzung des Preises der übrigen Natural-Erzeugnisse kommen die Bestimmungen des Tit. IV. in Anwendung. Zur Feststellung des jährlichen Geldwerthes werden von dem Roh-Ertrage die Kosten in Abzug gebracht, welche der Berechtigte aufwenden muß, um den Reinertrag zu erhalten. Den Sachverständigen bleibt überlassen,

zu beurtheilen, inwieweit die vorzulegenden Zehntregister, so wie andere nach ihrem Ermessen einzuziehende Nachrichten ohne Vermessung und Bonitirung für die von ihnen vorzunehmenden Feststellungen ausreichend sind.

§. 34. Die vorstehend wegen der Zehnten ertheilten Vorschriften finden auch auf die Garbenpacht von den sogenannten Garbenhöfen Anwendung.

§. 35. Von dem Tage ab, an welchem das gegenwärtige Gesetz in Kraft tritt, kann von Ländereien, von welchen der Zehnt noch nicht bezogen worden, derselbe nicht gefordert werden. Die Ablösung des Zehnten nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Titels schließt auch die Aufhebung des Zehnten vom Neulande (Neubruhzehnt, Rottzehnt) mit ein und kann dafür nicht noch eine besondere Absfindung verlangt werden.

werden mit folgender Aenderung der Kommission zu dem letzten Alinea des §. 33.: Den Sachverständigen bleibt überlassen, zu beurtheilen in wie weit die vorzulegenden Zehntregister, Grundsteuer-Kataster, so wie andere u. s. w. angenommen.

Ebenso die §§. 36 bis 39.

T i t e l V I .

Besitzveränderungs-Abgaben.

§. 36. Das Recht, Besitzveränderungs-Abgaben (Laudemien, Lehnwaren, Antrittsgelder, Gewinnelder u. s. w.) bei denjenigen Veränderungsfällen zu fordern, welche auf irgend eine Weise in herrschender Hand eintreten, wird ohne Entschädigung des Berechtigten aufgehoben.

§. 37. Alle unfixirten Besitzveränderungs-Abgaben, welche nach Einführung des Edikts vom 14. September 1811 wegen Beförderung der Landes-Kultur (S. S. 1811 S. 300) neu erstanden sind, fallen ohne Entschädigung des Berechtigten fort. Abgaben, die bei Besitzveränderungen in einer ein für allemal bestimmten Summe entrichtet werden müssen, sind für unfixirte Besitzveränderungs-Abgaben nicht zu erachten.

§. 38. Von einem und demselben Grundstücke darf fortan niemals mehr als Eine Art von Besitzveränderungsabgaben entrichtet werden. Sind bisher mehrere Arten von Besitzveränderungsabgaben neben einander entrichtet worden, so wird vermuthet, daß die höhere dieser Abgaben eine Grundabgabe sei, und daher fortbestehe, die geringere dagegen zu den nach §. 3 aufgehobenen Abgaben gehöre.

§. 39. Von denjenigen Abgaben, welche bei Besitzveränderungen unter den Namen Schreibgebühren, Siegelgelder, Konfirmations-, Verreichts-, Ausfertigungsgebühren, Zählgelder oder unter anderen, auf Gerichtshandlungen deutenden Benennungen vorkommen, gilt auch in solchen Fällen, in welchen neben ihnen keine anderen Besitzveränderungs-Abgaben entrichtet werden, die Vermuthung, daß sie Gerichtsporteln sind, und zu den nach §. 3 Nr. 5 aufgehobenen Abgaben gehören.

zu welchen die Kommission keinen Aenderungs-Antrag gestellt hat.

§. 40. Der Nachweis, daß ein Grundstück zu Besitzveränderungs-Abgaben verpflichtet ist, kann fortan durch Berufung auf Ohservanz nicht mehr geführt werden. Dagegen genügt es zu diesem Nachweis, wenn ein Besitzer des Grundstücks die Verpflichtung, auch ohne Angabe des Rechtsgrundes derselben in einer öffentlichen Urkunde anerkannt hat. Ein solches Anerkenntnis kann jedoch die Fortdauer solcher Besitzveränderungs-Abgaben, welche nach §§. 36 bis 38 unbedingt aufgehoben sind, nicht bewirken.

Paragraph 41 lautet:

§. 41. Zur Ermittlung des Werthes der abzulösenden Besitzveränderungs-Abgaben ist: 1) die Zahl der auf Ein Jahrhundert anzunehmenden Besitzveränderungsfälle, 2) der Betrag der Besitzveränderungs-Abgabe festzusetzen.

Die Diskussion geht auf §. 42 über.

Wegen der Wichtigkeit dieses Paragraphen wird die Vertagung der Debatte beantragt und angenommen.

64te Sitzung der Zweiten Kammer am 29. Noobr.

Minister: v. Manteuffel, Regierungs-Kommissarius Schellwig.
Fortsetzung der Debatte über das Ablösungsgesetz.

§. 42 wird nach der ihm von der Kommission gegebenen Fassung angenommen und lautet also:

§. 42. In der Regel sind nun drei Besitzveränderungsfälle auf Ein Jahrhundert zu rechnen. Ist die Besitzveränderungs-Abgabe bei allen Veräußerungen an Andere, als Descendenten des Besitzers zu entrichten, so werden zwei Veränderungsfälle auf Ein Jahrhundert gerechnet. Dasselbe findet statt, wenn die Abgabe bei jeder Art der Erwerbung Seitens eines Descendenten entrichtet werden muß. Sind Descendenten nur bei gewissen Arten der Erwerbung des pflichtigen Grundstücks die Besitzveränderungs-Abgabe zu entrichten schuldig, bei anderen Arten der Erwerbung aber von der Abgabe befreit, so wird nur Ein Veränderungsfall auf Ein Jahrhundert gerechnet. Dasselbe geschieht, wenn die Abgabe nur bei gewissen Arten der Veräußerung an Andere als Descendenten entrichtet werden muß, andere Arten solcher Veräußerungen dagegen von der Abgabe befreit sind. Muß die Besitzveränderungs-Abgabe in einem oder mehreren außer den vorstehend erwähnten Veränderungsfällen entrichtet werden, so wird immer nur Ein Veränderungsfall auf Ein Jahrhundert gerechnet. Mehr als drei Veränderungsfälle dürfen niemals auf Ein Jahrhundert gerechnet werden.

§. 43, welcher lautet:

§. 43. Ist der Betrag der Besitzveränderungs-Abgabe weder ein für allemal, noch auch nach Procenten des Werths oder Erwerbspreises des verpflichteten Grundstücks rechtskräftig bestimmt, so wird der Durchschnitt derjenigen Beträge, welche in den letzten sechs Veränderungsfällen wirklich bezahlt worden sind, und wenn dieses nicht ermittelt werden kann, der Durchschnitt derjenigen Beträge, welche bekannt sind, als Einheit zum Grunde gelegt. Sollte auf diese Weise der Betrag der Gewinngelber von mahlfähigen Besitzern nicht ausgemittelt werden können, so soll der halbe Betrag eines vollen Gewinngelbes der wirklichen Besitzer desselben Grundstücks angenommen werden. Ist der Betrag der Besitzveränderungs-Abgabe in einem gegebenen Falle aus dem Grunde nicht genau festzustellen, weil der Sterbefall und der Gewinn zusammen in Einer Summe behandelt wurden, so soll die Hälfte dieser Summe als Betrag der Gewinngelber angenommen werden. wird ohne Diskussion angenommen.

§. 44 wird mit dem Amendement der Abg. Büschel und Beugheim angenommen und lautet:

„Besteht die Besitzveränderungsabgabe in Procenten von dem Werthe oder Erwerbspreise des verpflichteten Grundstücks, so erfolgt die Feststellung des bei der Ablösung zum Grunde zu legenden Werthes oder Preises nach dem im Pausch und Bogen durch Schiedsrichter abzuschätzenden gemeinen Kaufwerth des Grundstücks. Gebäude und Inventariestücke sind bei dieser Abschätzung nur dann zu berücksichtigen, wenn sich die Verpflichtung zu der Besitzveränderungsabgabe auf sie mit erstreckt. Von dem so ermittelten Kaufwerth kommen jedoch noch in Abzug:

- a. Die zur Ablösung von Diensten, Abgaben, Grundgerechtigkeiten oder andere Lasten des Grundstücks von dem gegenwärtigen oder einem früheren Besitzer desselben gezahlten Kapitalien, vorausgesetzt, daß die abgelösten Lasten dem Grundstück nicht etwa ohne Einwilligung des zu der Besitzveränderungsabgabe Berechtigten auferlegt worden waren; entgegengesetzten Falles ist der Abzug jener Kapitalien unstatthaft;
- b. Zwanzig Procent des Werthes der zum Grundstück gehörigen Pandemien;
- c. Fünfzig Procent des Werthes der Gebäude und Inventariestücke.“

§. 45 wird in der von der Kommission beantragten Fassung angenommen und lautet:

§. 45. Ist der Betrag oder Procentfuß der Besitzveränderungs-Abgabe nach Verschiedenheit der Besitzveränderungsfälle verschieden, so ist der Durchschnitt der nach §. 42 in einem Jahrhundert zu entrichtenden Beträge als Einheit des Betrages oder Procentfußes der Besitzveränderungs-Abgabe anzusehen. Mehr als drei Veränderungsfälle dürfen auch hierbei auf Ein Jahrhundert nicht gerechnet werden. - Fallen mehr als drei Veränderungsfälle auf Ein Jahrhundert, so ist der Durchschnitt der drei höchsten Beträge der Besitzveränderungs-Abgabe maßgebend.

Die §§. 46 bis 51 werden unverändert angenommen und lauten:

§. 46. Der hundertste Theil der Summe derjenigen einzelnen Beträge, welche nach den vorstehenden Bestimmungen in den auf Ein Jahrhundert treffenden Besitzveränderungsfällen zu entrichten sein würden, bildet den Jahreswerth der abzulösenden Berechtigung.

§. 47. Von dem Zeitpunkt ab, an welchem eine Provokation auf Ablösung bei der Auseinandersehungsbehörde angebracht wird, darf von denjenigen Grundstücken, auf welche sich die Provokation erstreckt (§§. 94 und 95) für die später sich erigierende Besitzveränderungs-Abgabe nicht mehr gefordert werden. Dagegen ist von eben diesem Zeitpunkt ab bis zu ermittelnde Ablösungsrente von den Verpflichteten zu errichten.

§. 48. Nachschufrenten werden bei Ablösung der Besitzveränderungs-Abgaben nicht ferner festgesetzt.

§. 49. Eine Rückforderung der vor Verkündung des gegenwärtigen Gesetzes gezahlten Besitzveränderungs-Abgaben aller Art ist nur zulässig, wenn die Zahlung entweder unter schriftlichem Vorbehalt der Rückforderung geleistet, oder durch administrative Exekution erzwungen worden ist, obgleich der Verpflichtete vor Vollstreckung der Exekution seine Zahlungsverbindlichkeit bestritten hatte.

§. 50. Feste jährliche Geld-Abgaben werden nach ihrem Jahresbetrage in Rechnung gestellt.

§. 51. Ist eine feste Geld-Abgabe nicht alljährlich, sondern nach Ablauf einer bestimmten Anzahl von Jahren zu entrichten, so wird ihr Betrag durch die Zahl dieser Jahre getheilt, und der Quotient stellt alsdann den Jahreswerth der Abgabe dar.

§. 52 wird ungeachtet der eingebrachten Amendements in seiner ursprünglichen Fassung angenommen und lautet:

„Auch diejenigen Renten, bei denen das Kapital, durch welches sie künftig abgelöst werden können, nach dem bisherigen gesetzlichen Ablösungssatz der Kapitalisirung zu vier Procent im voraus festgesetzt ist, kommen als feste Geldabgaben nach ihrem Jahresbetrage in Rechnung. Dasselbe gilt von vorbestimmten Zinsen der nach dem bisherigen gesetzlichen Ablösungssatz festgestellten Ablösungskapitalien, deren Kündigung nur den Verpflichteten zusteht.“

65te Sitzung der Zweiten Kammer am 30. Noobr.

Minister: Graf Brandenburg, v. Manteuffel, v. d. Heydt, Regierungskommissarius v. Schellwig.

Fortsetzung der Diskussion über das Ablösungsgesetz.

§. 53 wird nach dem Gesetzentwurf angenommen und lautet:

„Ist dagegen in den Fällen des §. 52 eine Frist zur Zahlung des Ablösungs-Kapitals rechtsverbindlich festgesetzt, oder die Befugniß zur Kündigung desselben oder der Ablösungsrente auch dem Berechtigten vorbehalten, so hat es bei diesen Festsetzungen lediglich sein Bewenden, und es finden auf Fälle dieser Art die Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes keine Anwendung.“

§. 54 wird ohne Diskussion unverändert angenommen und lautet: „Nach eben diesen Grundätzen (§. 52.) unterliegen auch die aus Gemeinheitstheilungen entsprungenen Renten der Ablö-

sung nach den Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes nur dann, wenn der Berechtigte sich des in Ansehung solcher Renten gesetzlich ihm zustehenden Kündigungs-Rechtes begeben hat."

§ 55 wird theils nach dem Vorschlage der Kommission, theils nach einigen Verbesserungsanträgen angenommen und lautet:

„Auf Renten, bei welchen ein anderer als der bisherige gesetzliche Ablösungsfuß der Kapitalisirung zu vier Procent im Voraus rechtsverbindlich festgesetzt ist, so wie auf Zinsen solcher Ablösungskapitalien, bei deren Feststellung ein anderer als dieser bisherige gesetzliche Ablösungsfuß zur Anwendung gekommen ist, endlich auf Zinsen solcher Ablösungskapitalien, welche selbstständig, ohne ausdrückliche Zugrundelegung einer Entschädigungsrente und ohne Bezugnahme auf den damaligen gesetzlichen Ablösungsfuß vertragweise festgestellt worden sind, findet das gegenwärtige Gesetz keine Anwendung. In diesem Falle soll jedoch dem Berechtigten freistehen, auf Abfindung in Rentenbriefen nach Maßgabe des Gesetzes über die Errichtung von Rentenbanken anzutragen, wenn der Verpflichtete nicht die Abfindung nach den Bestimmungen des Vertrages vorzieht."

Es folgt die Diskussion über Titel VIII, unter der Ueberschrift: „Andere Abgaben und Leistungen."

§. 56 wird ohne Diskussion unverändert angenommen und lautet:

„Der Jahreswerth der Verpflichtung zur Haltung von Samenvieh und zur Ausfütterung von Vieh wird nach Normalpreisen festgestellt. Dergleichen Normalpreise sind bei der Verpflichtung zur Haltung von Samenvieh für jedes Stück des Mutterviehes, und bei der Verpflichtung zur Ausfütterung von Vieh für jedes auszufütternde Stück nach §. 67 u. f. zu bestimmen."

§. 57 wird ebenfalls ohne Diskussion unverändert angenommen und lautet:

„Der Jahreswerth gewerblicher, handwerkemäßiger und aller übrigen Abgaben und Leistungen, welche nicht zu den in den Titeln II bis VI aufgeführten gehören, wird in jedem einzelnen Falle nach denjenigen Vorschriften des gegenwärtigen Abschnitts, welche darauf anwendbar erscheinen, wenn aber diese Vorschriften keinen Anhalt darbieten, nach sachverständigem Ermessen bestimmt."

§. 58 wird ebenfalls unverändert angenommen und lautet:

„Die Aufhebung der in Bezug auf gewerbliche, handwerkemäßige Leistungen noch bestehenden Zwangs- und Bannrechte erfolgt nicht nach den Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes, sondern nach denen der Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845."

§. 59 wird unverändert angenommen und lautet:

„Der Jahreswerth der Gegenleistungen der Berechtigten wird ebenfalls nach den vorstehenden Bestimmungen dieses Abschnitts ermittelt. Dieses gilt jedoch nicht von solchen Gegenleistungen und Verpflichtungen, deren Aufhebung den Vorschriften der Gemeintheilungs-Ordnung vom 7. Juni 1821 unterliegt."

§. 60 wird ohne Diskussion mit einem von der Kommission gemachten Vorschlage angenommen und lautet:

„Von der Summe des ermittelten jährlichen Geldwerths der sämtlichen ablösbaren Reallasten (Titel I bis VIII) wird die Summe des ermittelten jährlichen Geldwerths der Gegenleistungen (Titel IX) in Abzug gebracht. Der Ueberschuss bildet den Geldbetrag, dessen Ablösung nach den §§. 64 bis 66 angegebenen Grundsätzen erfolgt, in so weit nicht eine Ermäßigung desselben nach §. 63 eintreten muß."

Wenn die Leistung und Gegenleistung nicht zwischen denselben Personen stattfindet, sondern letztere einer dritten

Person zusteht, wie dies z. B. in einigen Landbestheilen bei der Verpflichtung der Behtnberechtigten zur Erbauung der Kirche, oder eines Theils desselben der Fall ist, so tritt keine Kompensation ein, vielmehr wird der Werth der Gegenleistung dem zu letzteren unmittelbar Berechtigten gewährt."

§. 61 lautet:

„Uebersiegt der jährliche Geldwerth der Gegenleistungen den jährlichen Geldwerth der Hauptleistungen, so wird der Mehrwerth der Gegenleistungen ebenfalls nach den Bestimmungen des §. 64 abgelöst. Eine Ausnahme hiervon findet nur statt, wenn dem Berechtigten aus einem besonderen Rechtsgrunde die Befugniß zusteht, wider den Willen des Verpflichteten auf die Leistungen zu verzichten und sich dadurch von den Gegenleistungen zu befreien."

§. 62 lautet:

„Bestehen die Gegenleistungen eines zu Diensten Berechtigten in der Ueberlassung eines gewissen Antheils an den eingeernteten oder zum Ausdruck gekommenen Feldfrüchten, wie z. B. bei dem Behtnschnitt oder Drehschänter-Verhältniß, so wird der Mehrwerth dieser Gegenleistungen nach den Vorschriften der Gemeintheilungs-Ordnung, und zwar in der Regel in Land vergütet. Es ist aber bei der Feststellung dieses Mehrwerths der Werth sämtlicher von dem Dienstpflichtigen dem Berechtigten zu leistenden, nach §§. 2 und 3 nicht aufgehobenen Dienste von dem Werthe der gedachten Gegenleistung in Abrechnung zu bringen."

Zu §. 63 sind mehrere Amendements eingebracht, unter andern auch von dem Abgeordneten R o b e:

„Aequivalente für Leistungen, welche ursprünglich in Naturalien und Arbeit bestanden, sind nicht als feste Geldabgaben zu betrachten."

Der Regierungs-Kommissarius spricht sich gegen dieses Amendement aus.

Bei der Abstimmung werden nur die Amendements der Abg. C a m i d t und G e y p e r t angenommen. Der §. lautet nun:

„Der Besitzer einer jeden Stelle (Haus- oder Hofstelle nebst Zubehör) ist zu fordern berechtigt, daß ihm bei Feststellung der für die abzulöbenden Reallasten zu leistenden Abfindung ein Drittheil des Reinertrags der Stelle verbleibe, und daß mithin, so weit es hierzu erforderlich ist, die Abfindung für die zur Ablösung kommenden Reallasten vermindert werde. Solche Geld- und Getreideernten, welche auf Grund der bisher gültig gewesenen Requirimentos-, Ablösungs- und Gemeintheilungsgesetze als Abfindung rechtsverbindlich stipulirt worden sind, unterliegen jedoch einer solchen Verminderung nicht. Stehen dem verpflichteten Stellenbesitzer mehrere Berechtigten gegenüber, welche sich hiernach eine Verminderung ihrer Abfindung gefallen lassen müssen, so erfolgt die Verminderung nach Verhältnis der Größe der Abfindung. Der Reinertrag der Stelle wird in folgender Art ermittelt. Es wird der gemeine Kaufwerth, den die Stelle bei Berücksichtigung aller auf ihr ruhenden Lasten und Abgaben, so wie aller ihr zustehenden Berechtigungen hat, in Pausch und Bogen durch Schiedsrichter festgestellt. Abzahn werden vier Procent dieses Kaufwerths mit dem Jahreswerthe aller ablösbaren Reallasten der Stelle zusammengerechnet. Die Summe beider stellt den Reinertrag der Stelle dar. Auf Mühlengrundstücke finden die Bestimmungen dieses Paragraphen keine Anwendung."

Die Debatte wird vertagt.

Am 3. Dezbr. wurde zu Berlin der Waldeck'sche Prozeß beendigt. Waldeck und D h m wurden von der Mitwissen-

schaft von dem Unternehmen des vormaligen Abgeordneten Dr. d'Estér, wie es in der Anklage=Acte bezeichnet ist, gerichtet auf Umsturz der Verfassung und gegen die Person des Staats=Oberhauptes, Anzeige an die Behörden unterlassen zu haben, freigesprochen; Waldeck für unschuldig und Dhm für nicht schuldig erklärt. Der Staatsanwalt wies vor dem Spruch die Thatsachen und Aussagen nach, welche Anklage und Untersuchung begründeten; die Briefe nennt er die Frucht eines Bubenstücks, die mündlichen Angaben Dhm's unglauhaft, und forderte die Geschwornen selbst auf, das Nichtschuldig über beide Angeklagte auszusprechen, sofern es sich um Mitwisserschaft eines Complots handle. Dagegen liege Grund vor, gegen Dhm und seine Complicen zu verfahren. Waldeck versicherte hierauf, die Aussicht, seinen Mitbürgern seine Unschuld völlig darzutun, entschädige ihn für die Leiden der Haft: vertrauensvoll sehe er ihrem Spruch entgegen. Nach erfolgter Erklärung des Nichtschuldig der Geschwornen kündigte der Staatsanwalt eine sofort einzuleitende Untersuchung und Haft gegen Dhm an.

Sämmtliche Lehrer und Schulzen des Kr. Posen haben eine landrätliche Aufforderung erhalten aus der Liga polska auszuschcheiden. Die Lehrer erklärten ihren Austritt, die Schulzen hingegen weigerten sich und legten ihre Ämter nieder.

Deutschland.

Baden.

Isste in hat sich nun doch auf die Flucht begeben; er hat sich im Hallgarten nicht mehr für sicher gehalten und ist nach Frankreich gegangen.

Württemberg.

Zu Stuttgart ward am 1. Decbr. die Eröffnung des verfassung=berathenden Landtags statt. In der Eröffnung=Rede sagte der Minister v. Schlayer über den Zustand des Landes nichts erfreuliches. In dieser Zeit der Aufregung und Parteiung habe der Geist der Irreligiosität und Sittenverderbnis tiefe Wurzel getrieben; das Ansehen der Geseze habe gelitten und das Land sei auch für seine materiellen Interessen in eine sehr nachtheilige Lage gerathen. Besonders mislich stelle sich dieses in dem Zustande der Finanzen heraus, da die ordentlichen Staats=Ausgaben um einige Millionen unzureichend geworden wären.

Oesterreich.

Se. Maj. der Kaiser hat nach Rückkehr aus Prag am 29. Nov. die Hofburg zu Wien bezogen.

In Urad sind wiederum 15 Todesurtheile über höhere ungarische Offiziere gefällt, vom FM. Haynau jedoch auf 18= und 10jährige Festungsstrafe in Eisen bestätigt worden. Unter ihnen befinden sich von bekannten Persönlichkeiten Graf Haddik, welcher die Serben am 1. Septbr. bei Perlasz schlug, und der Chef des Generalstabs der Görgeyschen Armee, Oberst Bayer, welchem die meisten Siege des April zugeschrieben sind.

Frankreich.

In der National=Versammlung am 29. Nov. brachte der Deputirte Charras den Verkauf der Kron=Diamanten in Antrag, welche einen Werth von 20,900,000 Fr. repräsentiren. Der Antrag wurde mit 439 gegen 187 Stimmen verworfen.

Es bekämpft sich, daß die franzöf. Flotte, welche vor den Daranelen erschienen war, zurückberufen worden ist.

Die Regierung hat nach Rom den Befehl abgehen lassen, daß 4000 Mann von der Expeditionsarmee nach Frankreich zurückkehren sollen.

Regierung und Nationalversammlung scheinen entschlossen, den Vertrag des Admirals Lepedour mit dem Dictator Rosas nicht zu ratificiren. Die Regierung will noch ein Ultimatum an Rosas richten mit der Drohung, im Falle der Nichtannahme 12,000 Mann gegen ihn abzusenden. Der Ausschuß der Nationalversammlung für die Subsidienbewilligung an Montevideo ist noch ungünstiger gegen Rosas gestimmt. Sie will beantragen, entweder sofort eine Expeditionsarmee abgehen zu lassen, oder der Regierung von Montevideo unverzüglich die Subsidien auszuzahlen, damit die Stadt durch eine letzte Kraftanstrengung sich selbst befreie.

Zu Paris standen am 28. Novbr. mehrere Mitglieder der Gesellschaft „Amis de l'égalité“ vor den Assisen. Was das für eine saubere Gleichheit ist, welche diese Freunde der Gleichheit anstreben, mag folgendes Aktenstück zeigen, das man unter ihren Papieren gefunden hat. Dasselbst sind nämlich verschiedene Kategorien von Individuen aufgeführt, welche sämmtlich zum Erschießen bestimmt sind, sobald nämlich die amis de l'égalité ans Ruder kommen. Es sollen also erschossen werden: alle diejenigen, welche im Juni 48 gegen die Arbeiter kämpften. Alle Gefangenwärter, welche sich streng benommen haben. Alle Beamten, welche im Februar die Republik entweder gar nicht oder nur zwangsweise anerkannt haben. Alle Richter, welche in Bourges Verdammungs=Urtheile gefällt haben. Alle Mitglieder der Militaircommissionen vom Juni. Alle Polizeiaagenten. Alle Verräther an der Republik von 1848. (Also auch ihr eignes Leben schonen sie nicht!) Jede Stadt, in der man eine Verschwörung entdeckt, von der die Einwohner Kenntniß gehabt haben, wird geschleift und die Verschwörer werden erschossen. — Das ist doch radikal, man muß den Herren jene Gerechtigkeit widerfahren lassen. 47 der Gleichheitsfreunde wurden freigesprochen und 6 zu unbedeutendem Gefängniß verurtheilt. Es befanden sich mehrere Juni=Insurgenten darunter. Einer, um seinen Stand befragt, äußerte: „Ich bin Galeeren=Sträfling durch die Gnade des Henkers Cavagnac.“

Aus Straßburg schreibt man, daß die polizeiliche Aufsicht und die Paffstrenge unter der vorigen Regierung bei Weitem nicht so ausgebehnt war, als das unter der Republik der Fall ist. Das Maaß der individuellen Freiheit, so behaupten selbst Gegner des gestürzten Gouvernements, war in Lud-

wig Philipp's Zeiten ein weit unbegrenzteres, als gegenwärtig.

Italien.

Zu Neapel sind 200 badiſche Flüchtlinge als Rekruten für die daſigen Schweizer-Regimenter eingetroffen.

Aus dem Römischen wird berichtet, daß alle ſpaniſche Truppen bereits eingeeſchiffet ſind.

Türkei.

Zu Schumla beſind ſich ſeit dem 28. Okt. der Polen-General Bem, dreihundert Polen, die gleich ihm zum Iſlam übergetreten ſind und noch 1000 ungarische Flüchtlinge.

Amerika.

Nachrichten aus Kalifornien zufolge war die Auswanderung von Südamerika nach San Francisco lebhaft im Gange, obgleich viele Südamerikaner nach ihrer Heimath mit bitteren Täuſchungen zurückgekehrt waren. Der Goldreichtum Kaliforniens iſt groß, aber das Gold kann nur mit harter Arbeit und Verſagungen aller Art erlangt werden, der nur Menſchen von einer unverwüſtlichen Conſtitution nicht unterliegen.

Oſt-Indien.

Eine fürchterliche Execution führte vor einiger Zeit der Gouverneur von Labuan, Brooke, der zugleich Radscha von Sarawak auf Borneo iſt, gegen die Sakarrans, ein Piratenvolk von Borneo, aus; man ſchloß ihre Flotte in der Mündung eines Fluſſes ein und vernichtete ſie durch drei engliſche Dampfſchiffe, die in kurzer Zeit an 100 Prahus mit 500 Mann in den Grund ſchoſſen.

China.

Die Ermordung des portugieſiſchen Gouverneurs Amaral von Macao nimmt die Aufmerkſamkeit noch immer in Anſpruch. Seit die portugieſiſchen Soldaten drei Tage nach dem Morde ein kleines chineſiſches Fort vor der Barriere genommen, wobei die Chineſen 70 Tode und Verwundete verloren, ſind keine weiteren Feindseligkeiten vorgekommen. Die Chineſen wollen den Kopf und die abgehauene Hand Amaral's zurückſenden, auch den Kopf eines der Mörder überſchicken, wenn die Portugieſen drei Chineſen, welche ſie als Zeugen oder vielleicht als Mitſchuldige des Mordes gefangen halten, die Thäter zu ermitteln, ausliefern. Darauf ſind die Portugieſen nicht eingegangen.

Glück durch Unglück.

(Novelle nach dem Leben. Von Aſtüllü.)

(Fortſetzung.)

Die Sorge für den Freund hatte den Prediger eine Woche von ſeinem gewohnten Beſuche in Frankenſtein zurückgehalten, darum wurde er bei dem nächſten Erſcheinen von Mutter und Tochter mit Vorwürfen über

das lange Ausbleiben überſchüttet, die in ihrer Liebenswürdigkeit ihm immer deutlicher zu beweifen ſchienen, daß Marie nicht mehr im vollen Beſiße ihres Herzens ſei. Noch aber wagte er nicht, ſich ihr unmittelbar zu entdecken; ſeine Schüchternheit überhaupt, wie die Beſorgniß, doch vielleicht noch eine verneinende Antwort zu erhalten, war zu groß, als daß er der Geliebten ſelbſt eine Erklärung zu geben im Stande geweſen wäre. Er wandte ſich zunächſt an die Mutter. Zwar kam ſeine Mittheilung auch ihr völlig unerwartet, aber eben ſo unverholen erklärte ſie ihre volle Zuſtimmung und verſprach thätige Mitwirkung. Auch der Vater äußerte ſeine Anſichten und Wünſche in derſelben Richtung, und beglückte, endlich den erſten Schritt zu ſeinem Ziele gethan zu haben, kehrte Hanke nach dem Pfarrhauſe zurück.

Wochen waren vergangen und inzwiſchen treue Berichte der unendlich gütigen Mutter über Mariens Gefinnungen eingelaufen. Leider ſprachen ſie ſich faſt alle dahin aus, daß ſie einem zu zeitigen Binden abgeneigt ſei. War im biſherigen Leben ein „Zuſpät“ gar oft ein boſhafter Feind für Hanke geweſen, ſo drohte hier ein „Zufrüh“, welches die Geliebte vielleicht nicht ohne alle Beziehung gelegentlich gegen ihn hatte fallen laſſen, ihn um ſeine ſchönſten Hoffnungen bringen zu wollen. Aber ſein Muth hatte längſt zu harte Proben durchgemacht, als daß er in dieſem Falle ſo geſchwind hätte den Platz räumen ſollen; er verdoppelte ſich, wenn die Hinderniſſe zu unüberſteiglicher Höhe ſich aufstürmen wollten. Er beſchloß, nunmehr ſich Marien ſelbſt zu entdecken.

Lange erwartete er vergebens einen paſſenden Augenblick, da bot er ſich endlich ungeſucht von ſelbſt. Marie hatte den Freund an ſeinem Geburtstage, den er im Kreiſe der lieben Familie verlebte, mit einem blühenden Roſenſtocke beſchenkt.

„Und wenn ich,“ ſo ſchloß er ſeinen Dank, „nun von Ihnen, mein Fräulein, mir noch ein anderes Geſchenk erböte, welches den Roſen erſt die richtige Deutung giebt, würden Sie mir es wohl abſchlagen?“

„Wie könnte ich armes Mädchen,“ erwiderte die Beſcheidene, „mir wol getrauen, Ihnen etwas zu geben, was Sie nicht längſt beſäßen?“

„Und wenn es nun dieſe Hand wäre, wornach mein Herz mit unwiderſtehlicher Gewalt verlangt, würden Sie mir ſie verſagen?“

Feurig ergriff er die Hand, ſie mit glühenden Küſſen bedeckend. Marie aber ſchwieg erröthend ſtill, und ſenkte den Blick zur Erde.

„Darf ich hoffen,“ ſetzte jener hinzu, „daß dieſe Stunde den glücklichſten Augenblick meines Lebens in ſich ſchließt?“

„Sie ſind mir nicht gleichgiltig, Herr Paſtor,“ liſpelte ſie kaum hörbar, „das werden Sie längſt erkannt haben.“

„Gleichgiltig, meine theure Marie, iſt Ihnen keins

der Geschöpfe. Liebe aber ist von der Theilnahme verschieden; wie die Gluth von dem Funken. Fühlen Sie diese Liebe in sich, welche in dem geliebten Gegenstande ihre ganze Welt sieht, die nur leben will, um ihn zu beglücken, deren ganzes Sein und Dichten und Trachten in ihm sich vereiniget, die das Leben zu opfern bereit ist, um ihm ein Lächeln abzugewinnen, fühlen Sie diese Liebe in sich? "

"Noch bin ich zu jung, zu unerfahren, um über mich selbst mit vollständiger Sicherheit urtheilen zu können."

"Gerade dieses Wort beweist mir das Gegentheil. Je gelehrter der Weise, desto mehr erkennt er sein Wissen als Stückwerk. Fragen Sie den jugendlichen Leichtsinn, ob er sich selbst für unklug, für unerfahren halten wird."

"Eine bindende Erklärung vermag ich heute nicht abzugeben, ich muß Sie um Bedenkzeit bitten, um mich zu prüfen, ob ich im Stande bin, Ihnen das Glück zu bereiten, welches Sie sich durch meinen Besitz versprechen."

"Ich will Sie nicht drängen, geliebte Marie, ich achte, ich liebe Sie viel zu sehr, als daß Ihr Wille mir nicht Gesetz sein sollte. Wann wollen Sie mir Antwort geben? "

"Am meinem nächsten Geburtstag."

Das war ein hartes Wort für den Liebenden, dem ein Monat, ein Tag schon eine halbe Ewigkeit dünkt. Aber vergebens bemühte er sich auch, den unwiderstehlichen Entschluß wankend zu machen. Die Vorstellungen seiner heißen Sehnsucht vermochten nicht eine Abkürzung des Termins zu bewirken. Er mußte sich in sein trauriges Schicksal finden, welches nur dadurch einigermaßen erleichtert wurde, daß Marie ihm versprach, das Verhältniß zwischen ihnen solle durch das Geschehene nicht das Mindeste von seiner Unbefangenheit verlieren.

Aber das Verhältniß blieb nicht dasselbe. Abgesehen von dem peinlichen Eindrucke, den eine zu früh gemachte Eröffnung auf beide Theile ausgeübt hatte, drohte sich zwischen die Herzen, die in ihrer Eigenthümlichkeit so ganz für einander geschaffen schienen, und von denen jedes ohne das andere nur halb das Ziel des Erdenglückes finden konnte, ein böser Dämon ungerufen und gewaltsam einzudrängen. Zu seinem nicht geringen Staunen fand Hanke bei den nächsten Besuchen den Kandidaten Richter in der Familie, deren Bekanntschaft er seit einiger Zeit angelegentlich gesucht und endlich gefunden hatte.

Richter hatte nicht vergessen, daß er ohne Hankes Dazwischenkunft jetzt Pastor in Reichthal sein würde, und darum längst über einem Plane nachgedacht, wie er an dem Nebenbuhler auf eine möglichst empfindliche Weise sich rächen könne. Dessen Verhältniß zu der Familie des

Arztes bot ihm eine willkommene Gelegenheit. Marien für sich selbst zu gewinnen, war seine Absicht nicht, er wollte nur die Eifersucht rege machen, und dadurch einen recht eklatanten, nicht wieder gut zu machenden Bruch herbeiführen. Unter dem Vorwande, ein Freund der Naturwissenschaften zu sein, gewann er des Vaters Zuneigung, der ihn einlud, seine Sammlungen zu besuchen. So war die Bahn gebrochen, dem ersten Besuche folgte bald ein zweiter und dritter, bis er täglich in dem Hause erschien, um jedesmal auch bei der Anwesenheit des Geistlichen zugegen zu sein, und diesem gegenüber recht angelegentlich mit Marien sich zu beschäftigen.

Hanke, der, selbst nicht fähig zu einer solchen Schlechtigkeit, sie auch an Andern nicht voraussetzen zu dürfen glaubte, sah anfangs ohne Verdacht und ohne Besorgniß dem Treiben des Kollegen zu. Die musikalischen Fertigkeiten, deren sich Richter zu erfreuen hatte, und die ihm selbst abgingen, schienen ihm das natürliche, aber auch einzige Band zwischen jenem und Marien zu sein. Vergebens warnte die scharfsichtigere Mutter den Sorglosen, auf seiner Hut zu sein. Mariens Verhalten schien ihm durchaus keinen Anlaß zu ernstlicher Furcht zu geben.

Aber ein Feind, den man verachtet, hat uns schon halb besiegt. Immer auffallender wurde Richters Betragen, fast räthselhaft begann das Mariens zu werden. So oft Hanke erschien, fand er sie am Piano, welches sie nur verließ, um sich der Begrüßung zu entledigen, so daß der, welchen die reinste und heißeste Liebe nach der Stadt geführt, wo er einige Stunden im Gespräche mit ihr zu schwelgen hoffte, sich verlassen sah, und froh war, daß er an der gütigen Mutter einen tröstlichen Anhalt gefunden. Mit steigender Besorgniß warnte sie mütterlich den jugendlichen Freund, der wie ein Sohn sich ihr völlig zu eigen gegeben hatte, aber vergebens bemühten sich beide, einen Ausweg aus diesem Labyrinth zu finden. Richter das Haus zu verschließen, erlaubte weder der Anstand, noch die Rücksicht für Marie, die in diesem äußersten Mittel einen Zwang gegen sich erkannt haben würde, um sie Hanke näher zu führen; weshalb dieser selbst entschieden davon hätte abrathen müssen, wenn eine solche Idee aufgetaucht wäre.

Wie tief auch das Herz des Predigers von Schmerz zerrissen war, mit Auswendung aller Kräfte suchte er ihn vor Marien zu verhüllen, und in ihrer Gegenwart eine Heiterkeit zu entfalten, die der Seelenkennner bei seiner Unfähigkeit zur Verstellung sogleich als eine erkünstelte erkennen mußte. Denn ihm sagte ein dunkles Gefühl, daß er durch Gereiztheit oder Mißtrauen erst einen Stachel in Mariens Seele werfen könnte, der sie für immer von ihm trennte.

(Fortsetzung folgt.)

4698. **Verbindungs = Anzeige.**

Unsere am heutigen Tage erfolgte eheliche Verbindung, zeigen Verwandten und Freunden, statt jeder besondern Meldung, ergebenst an

Grachus Köhler, Amtmann.
Henriette Köhler, geb. Günther.

Groß-Neudorf, den 4. Dezember 1849.

Unglücksfall.

Am 29. Novbr., Donnerstag Mittags, ging der Hausbesitzer und Schuhmacher Weigelt aus Voigtzdorf nach Barmbrunn, um Leder einzukaufen, trat erst Abends von dort die Rückreise an und mochte wahrscheinlich sich in dem tiefen Schnee und Schneegestöber so ermüdet haben, daß er etwa ein Paar hundert Schritt von seiner Wohnung entfernt in einem Nachwächter-Häuschen Ruhe gesucht hat, vermuthlich dort eingeschlafen und somit erfroren ist. Er hinterläßt eine Frau mit zwei kleinen Kindern und eine bejagte Mutter.

Kirchliche Nachrichten.

Amtswache des Herrn Diaconus Trepte
(vom 9. bis 15. Decbr. 1849).

Am 2. Advent-Sonnt. Hauptpredigt u. Wochen-Communionen: Herr Diaconus Trepte.

Nachmittagspredigt Herr Archidiaf. Dr. Weiper.

Getraut.

Hirschberg. Den 26. Nov. Jggs. Hr. August Scharffenberg, Schuhmachermstr., mit Jgfr. Auguste Thomas.

Boherröhredorf. Den 26. Nov. Carl Gottfried Kochmann, Dienstknecht, mit Christiane Beate Kibert. — Den 4. Decbr. Christian Gottlieb Logke, Dienstknecht, mit Henriette Häring.

Landeshut. Den 29. Novbr. Julius Peterke, Züchner, mit Marie Sophie Höpmann. — Den 3. Decbr. Friedrich Wilhelm Herbs, mit Johanne Beate Krebs aus Bogelsdorf. — Wittmer Christian Gottfried Preuss sen., Fleischermstr., mit Frau Louise Zimmer, geb. Enkelmann. — Wittwer Johann Dittrich, Hospitäl-vater, mit Frau Friederike Rosine Geschwind, geb. Hartmann.

Friedeberg a. D. Den 19. Novbr. Wittwer Gottl. Wilh. Herrmann, Schuhmachermstr., mit Jgfr. Christiane Ernestine Niesig. — Den 26. Wilhelm Moriz Scholz, Schuhmachermstr. in Wigandsthal, mit Johanne Ernestine Grunwald. — Den 27. Wittwer Johann Carl Ander, Tischler u. Glaserstr. in Egelsd., mit der verwitw. Frau Marie Elisabeth geb. Baumert daleibst.

Nieder-Wiesa. Den 15. Decbr. Jggs. Ehrenfried Wilhelm Merz, Pfarrerhäufmstr. in Friedeberg a. D., mit Jgfr. Auguste Pauline Wehner aus Greiffenberg.

Schönau. Den 20. Novbr. Jggs. Carl Gottlieb Sadebeck, Schlossermstr., mit Wittwe Joh. Rosine Raupach, geb. Schindler. Goldberg. Den 25. Novbr. Wilhelm Morsch, Schuhmacherges., mit Jgfr. Caroline Seibt. — Den 27. Samuel Krause, Freigutsbes. in Wartbau, mit Jgfr. Ernestine Fittner aus Wolfesdorf. — Den 28. Herr Hentschel, Conector in Militsch, mit J.-fr. Auguste Conrad.

Bolkenhain. Den 28. Novbr. Johann Carl Ehrenfried Klügler, Freischlößf. zu Ober-Hohendorf, mit Wilhelmine Caroline Dorothea Scheibe.

Geboren

Hirschberg. Den 25. Decbr. Frau Fischhändler Schwurd, e. S., Wilhelm Louis. — Den 6. Novbr. Die Frau des ehem. Unteroffizier Hrn. Walde, e. L., Dittile Auguste Agnes.

Kunnerzdorf. Den 1. Novbr. Frau Groß-Gartenbesitzer Meisner, e. S., Heinrich Friedrich. — Den 12. Frau Hausbes. Schober, e. L., Christiane Ernestine.

Eichberg. Den 23. Decbr. Die Gattin des Fabrikbes. Herrn Voß, geb. Kallmeyer, e. L., Emma Johanne Bertha.

Schmiedeberg. Den 10. Novbr. Frau Mühlenbes. Schwarzzer, e. S. — Den 20. Frau Lohnkuttcher Zirm, e. S.

Landeshut. Den 30. Novbr. Frau Seifensiederstr. Otto, e. S. — Frau Seilerstr. Klar, e. S.

Friedeberg a. D. Den 11. Novbr. Frau Nagelschmied Dietrich, e. S. — Den 13. Frau Fleischerstr. Walter, e. L. — Den 18. Frau Fäuler u. Schuhm. Walde in Röhrsdorf, e. S. — Den 19. Frau Nagelschmied Grtpval, e. L. — Den 21. Frau Bauergutsbesitzer Hubrich in Egelsdorf, e. S. — Den 25. Frau Tischlerstr. u. Handelsm. Häufel, e. L.

Schönau. Den 1. Novbr. Frau Lohgerberstr. Scholz, e. L., Anna Pauline Amalie. — Den 7. Frau Müllerstr. Helfer in Alt-Schönau, e. S., August Wilhelm. — Den 22. Frau Häusler Seifert in Willenberg, e. S., Carl Wilhelm.

Bolkenhain. Den 28. Novbr. Frau Jnw. Krause zu Nieder-Hohendorf, e. L. — Frau Schmiedemeister Berger zu Nieder-Wolmsdorf, e. S., todgeb. — Den 30. Frau Jnw. Ruttig zu Ober-Würgsdorf, e. S.

Gestorben.

Hirschberg. Den 28. Novbr. Carl Gottlieb Kittelmann, Kuttcher, 54 J. 5 M. 3 L. — Den 29. Herr Friedrich Wilhelm Modler, Seifensiederstr. u. Oberältester der löbl. Vielhandwerker-zunft, 62 J. 10 M. 1 L. — Den 30. Hugo Dskar Heinrich, Sohn des Tuchappreteur Herrn Hübner, 2 J. 10 M. 5 L. — Den 2. Decbr. Auguste Henriette, Tochter des Schleferbeder Beier, 2 M. 3 L. — Den 4. Jgfr. Johanne Friederike Jentsch, hinterl. Tochter des verstorbenen Häusler C. Jentsch in Hartau, 21 J. 10 M. 13 L.

Kunnerzdorf. Den 29. Novbr. Anna Rosine geb. Kindler, Ehefrau des Jnw. Hinkel, 51 J. 9 M. 25 L.

Straupitz. Den 27. Nov. Frau Johanne Beate geb. Hamvel, hinterl. Wittwe des verst. Häusler Mofig, 54 J. — Den 29. Frau Marie Magdalene geb. Hirke, hinterl. Wittwe des verstorb. Häusler u. Weber Hoffmann, 67 J. 9 M. 5 L.

Strunau. Den 4. Decbr. Anna Rosine Baumert, Tochter des Ackerhäusler Hrn. Baumert, 22 J. 10 M.

Boherröhredorf. Den 26. Novbr. Wittwe Marie Rosine Feist, geb. Enge, 74 J. — Der ehem. Ortsrichter Johann Gottfried Friebe, 78 J. 7 M. — Den 4. Decbr. Adolph Edmund Albrecht, einz. Sohn des Freihausler u. Handelsm. Selchow, 9 M.

Landeshut. Den 27. Novbr. Auguste Ernestine, Tochter des Häusler Wende in Leppersdorf, 22 W. — Henriette Caroline, Tochter des Bäckerstr. Heinkel in Nieder-Zieder, 21 J. 5 M. — Den 29. Heinrich Julius Gustav, Sohn des Bergmann König, 3 M. 18 L. — Anna Rosine geb. Reimann, hinterl. Wittwe des verstorb. Stockmeister Klinkhof, 75 J. — Marie Auguste Ernestine, Tochter des Jnw. Reichmann in Nieder-Zieder, 5 W. — Den 30. Der hier auf Besuch befindliche Handelsmann Franz Geisler aus Buchwald bei Liebau, 73 J. 7 M. — Den 1. Decbr. Johann Theodor Wilhelm Ludwig, Fleischermstr., 38 J. 2 M. 13 L. — Den 2. Hugo Dskar Louis, Sohn des Schlossermstr. Leyer, 13 L.

Greiffenberg. Den 1. Decbr. Fräulein Charlotte Friederike Richter, 70 J. 9 M. 21 L.

Friedeberg a. D. Den 11. Novbr. Auguste Mathilde, Jgfr. Tochter des Häusler Scholz in Egelsdorf, 1 M. 1 L. — Den 18. Samuel Prager, Schuhmachermstr., 73 J. 11 M. 4 L. — Den 26. Heinrich Gustav, Jgfr. Sohn d. Bürger u. Ackerbes. Heinze, 6 M. 11 L.

Schönau. Den 15. Novbr. Der Schuhmachermstr. Pfeifer, 59 J. — Den 23. Carl Heinrich August, jgstr. Sohn des Schuhmachermstr. Krause, 1 J.

Goldberg. Den 19. Novbr. Johann Gottlieb Schubert, Jnw., 42 J. 3 M. — Den 23. Fräul. Adelheide Elfriede Auguste Mathilde Eugenie v. Etener, 27 J. 4 M. 26 Z. — Den 26. Marie Frieberike geb. Klose, Ehefrau des Bäckermeister Menzel, 60 J. 1 M. 8 Z.

Bollenshain. Den 27. Novbr. Juliane geb. Scharf, Ehefrau des Jnw. Reinert, 70 J.

H o h e A l t e r .

Boberröhrsborn. Den 29. Novbr. Wittve Anna Rosine Raschke, geb. Lochmann, 82 J. 1 M.

Landeshut. Den 29. Novbr. Marie Rosine geb. Bürgel, hinterl. Wittve des zu Nieder-Blassdorf verstorb. Schmiedemstr. Ganfel, 82 J.

S e l b s t m o r d .

Am 27. November erhina sich zu Ober-Röversdorf aus Schnermuth der Brauergesell August Konrad Dito Frömberg, alt 28 Jahr.

Bitte um Unterstützung zu Holz für die Armen.

4599. Im Namen der hiesigen Armen erlaube ich mir, bei dem Eintritt des Winters, wiederum die edlen Wohlthäter unseres Ortes um freundliche Spenden zur Anschaffung von Brennholz ergebenst zu bitten. Die Zahl der Dürftigen ist groß, und die Holzpreise sind hoch, weshalb ich wohl um so mehr auf gütige Berücksichtigung meiner Bitte hoffen darf.

Carl Vogt.
Mitglied der Armen-Direction.

L i t e r a r i s c h e s .

4683. Nochmals erlaube ich mir ergebenst auf die bereits angezeigten

Stimmen aus dem Morgenlande aufmerksam zu machen, und zur Subskription einzuladen, mit dem ausdrücklichen Bemerkten, daß dies Werk Deutsch ist.
Hirschberg den 3. Decbr. 1849. Peiper.

Journal-Zirkel für 1850.

4679. Zu meinem Journal-Zirkel für 1850, welcher nächsten Monat beginnt, und in welchen gegen 20 der besten Journale aufgenommen werden, können hiesige als auswärtige Theilnehmer unter billigen bei mir einzusehenden Bedingungen beitreten.
A. Waldow.

4421. In der Buchhandlung Herrmann Hiersfemenzel in Jauer sind folgende Schriften in Umschlag verklebt wieder vorrätzig:

Neues Hefenrecept für Bäckerwaare. Preis 10 Egr.
Höchst wichtige neue Erfindung einer sehr weissen Kunsthefe oder Wärme für Bäcker, Brauer, Conditoren zc. zc. Preis 10 Egr.

Benard's neue Erfindung. Preis 7 Egr. 6 Pf.
(Vergleiche die Annonce in Nr. 83 d. Bl.)

Bewährte Geheimmittel für Bierbrauer, Bäcker und Wirthe. Inhalt: 1) Jauer gewordenes Bier wieder herzustellen. 2) Bestes Mittel zum Entsäuern und Wiederherstellen verdorbener Biere. 3) Einfache Methode, aus schlechtem Bier

einen guten Essig zu machen. 4) Ein vorzügliches Mittel gegen faulen und sauren Geruch des Biers. 5) Trübes Bier hell zu machen oder zu klären. 6) Ein stark schäumendes Bier zu bereiten. 7) Ein Mittel, Bier, welches am Verderben ist, auf ganz einfache Art wieder gut zu machen. 8) Ein kräftiges Champagnerbier zu machen. 9) Mehrere Mittel, die Güte der Hefe zu probiren. 10) Recept, eine immerwährende Hefe darzustellen. 11) Ein Mittel, jede Hefe lange aufzubewahren. 12) Sehr gutes und haltbares Kartoffelbier. Preis 10 Egr.

100 Recepte und Mittel im Bereiche der häuslichen Dekonomie, der Gewerbe und Landwirtschaft. Preis 7 Egr. 6 Pf.

Vericht über die Wirksamkeit der beiden Abgeordneten zur zweiten Kammer für Jülich Düren, Herrn von Berg und Mödersheim. Preis 4 Egr.

1729. Donnerstag den 13. Dezember werde ich im Ressources-Saale in Hirschberg eine

musikalisch = deklamatorische Abend = Unterhaltung

veranstalten, wozu ich hierdurch ergebenst einlade.

Alexander Bachmann.

Concert - Anzeige.

4719. Eingetretener Hindernisse wegen muss das 2te Abonnement-Concert im Saale der (Gallerie diesesmal schon Mittwoch, den 12. Dezember stattfinden, wozu freundlichst einladet
Julius Elger,
Musik - Dirigent.
Warmbrunn, den 8. Dezember 1849.

Montag den 10. Dezember zweite musikalisch, Deklamatorische Abendunterhaltung

im schwarzen Ross zu Schmiedeberg. Anfang 7 Uhr.
Den 8. Dezember 1849. Alexander Bachmann.

4704. Die Mitglieder des Landeshuter Kreis-Lehrer-Bereins versammeln sich Sonnabend, den 15. Decbr., zu einer außerordentlichen Sitzung im bekannten Lokale.

B e r z o g .

4711. Die Nr. 279 der neuen Preussischen Zeitung enthält eine Adresse, welche der Hirschberger Veteranen-Berein an Sr. Majestät den König gerichtet haben soll. Ich erkläre hiermit, daß der Hirschberger Veteranen-Berein von dieser Adresse keine Kenntniß hat, und daß ich die feste Ueberzeugung habe, es werde nie ein Mitglied des hiesigen Veteranen-Bereins einer Adresse beitreten, noch weniger eine solche abfassen, welche alle Achtung vor Sr. Majestät dem Könige gänzlich aus den Augen setzt. Hoffentlich wird die obige Zeitung die Unterschriften namhaft machen.
Hirschberg, den 4. Dezember 1849.

Der Vorstand des Veteranen-Bereins im Hirschberger Kreise.
Krause, Major a. D.

4640. Morgen, Sonntag den 9. December, fällt der christkatholische Gottesdienst in Hirschberg aus.

4702. Bekanntmachung.

In Folge notwendig gewordenener Maßnahmen ersucht der unterzeichnete Vorstand die Mitglieder unserer Gemeinde, welche erklären:

an dem Leipziger Glaubensbekenntniß festhalten zu wollen, und unsere Gemeinschaft nur für eine religiöse Gemeinschaft, keinesweges aber für einen Club zur Verfolgung politischer Tendenzen zu betrachten,

ihre Namen bei dem mitunterzeichneten Vorstandsmitgliede, Kunstgärtner Heinrich, binnen 14 Tagen schriftlich oder mündlich abgeben zu wollen, widrigenfalls wir von den Ausbleibenden annehmen müssen, daß sie bei unserer religiösen Gemeinschaft zu verbleiben nicht gesonnen sind.

Bis auf Weiteres stiften wir sowohl Gottesdienste als Gemeinde-Versammlungen.

Hirschberg, den 3. December 1849.

Der Vorstand der christkatholischen Gemeinde.
Heinrich Schmidt. Trespe.

Amtliche und Privat-Anzeigen.

4699. Einladung zur Betheiligung bei der hiesigen Dienstboten-Kranken-Kasse.

Wiederholt machen wir das hiesige Publikum, besonders aber die Dienstherrschaften, auf die Nützlichkeit, der hier unter Garantie der Stadt bestehenden Dienstboten-Kranken-Kasse aufmerksam, welcher immer noch nicht die Theilnahme, die bei ihrer Errichtung erwartet werden durfte, zugewendet wird. Dieses Institut giebt den Herrschaften Gelegenheit, für ihre erkrankten Dienstboten auf zweckmäßigere und bequemere Weise zu sorgen, als es in der Regel in ihren Wohnungen geschehen kann, wobei sie noch oft sehr bedeutende Kosten ersparen. Auch den Dienstboten selbst steht frei, der Kasse beizutreten. Der Beitrag ist so gering, als nur möglich, nemlich auf 10 Sgr. für das halbe Jahr, gestellt, wofür den Dienstboten Wohnung, Heizung, Pette, Bettwäsche, Pflege, Kost, ärztliche Behandlung und Medicin frei gemährt wird. Auch können in den Behausungen ihrer Dienstherrschaften bleibende kranke Dienstboten auf freie Medicin und wenn es verlangt wird, auch freie ärztliche Behandlung Anspruch machen. Wir laden daher zu recht zahlreicher Betheiligung an diesem Institut ein. Die Anmeldungen können in hiesiger Stadthauptkasse erfolgen. Auch wird noch durch besondere Circularien mit Beifügung von Exemplaren der Statuten, welche die Beitretenden unentgeltlich erhalten sollen, eingeladen werden.

Hirschberg, den 3. December 1849.

Der Magistrat.

4710. Bekanntmachung.

Sämmtliche pro 1850 für die Kammerei- und Forstverwaltung erforderlichen Fuhren sollen in dem auf

den 12. d. M., Vormittags 11 Uhr,

in unserem Sessionszimmer angeetzten Termine an den Mindestfordernden verkündigt werden, wozu Unternehmungslustige eingeladen werden.

Die Bedingungen sind in unserer Registratur einzusehen.

Hirschberg, den 3. Decbr. 1849.

Der Magistrat.

4677. Bekanntmachung.

Bei der unterzeichneten Fürstenthums-Landschaft beginnt der diesmalige Weihnacht-Fürstenthumstag mit dem 12ten December d. J.

Die Einzahlung der Pfandbriefzinsen erfolgt am 21sten, 22sten, 27sten und 28sten, die Auszahlung derselben gegen Einlieferung der fälligen Zinskoupons am 29sten und 31sten December d. J. und am 2ten und 3ten Januar k. J.

Ueber die einzuliefernden Zinskoupons ist ein Verzeichniß derselben nach folgenden Rubriken:

Nummer } des Koupons,
Littera }

Zinsbetrag (nach Thaler, Sgr., Pfenn.),

mitvorzulegen, in welchem die Koupons nach der natürlichen Reihenfolge ihrer Nummern aufgeführt stehen. Koupons aus dem Fälligkeitstermine Johannis 1849 werden voran verzeichnet. Jauer, am 2. December 1849.

Schweidnitz-Jauer'sche Fürstenthums-Landschaft.
(gez.) v. Eschammer.

4690. Bekanntmachung.

Als vermuthlich bei dem letzten hiesigen Jahrmarkt gestohlen, sind nachstehende Sachen in gerichtlichen Beschlag genommen worden:

- a., 2 Stück blau und weiß gegitterte baumwollne Tücher,
- b., 5 Stück roth und blau farrirte, — desgl. —
- c., 4 Stück rothe, mit gelben und schwarzen Blumen,
- d., circa 7 Ellen schwarz grundiger Kattun,
- e., ½ Elle bunter Kattun,
- f., circa 6 Ellen bunter Küper,
- g., 1 paar wollene Handschuh, blau mit rothen Kanten,
- h., 1 paar neue kalblederne Schuhe,
- i., 1 paar Kinder-Filzschuhe.

Diejenigen, welche auf diese Sachen Ansprüche zu haben vermeinen, werden hiermit aufgefordert sich zu ihrer kostenfreien Vernehmung, auf

den 14. December c., Vormittags 11 Uhr, im Bureau II der I. Abtheilung des hiesigen Gerichts, einzufinden.

Hirschberg, den 2. December 1849.

Königliches Kreis-Gericht. I. Abtheilung.
Der Untersuchungs-Richter Hammer.

4337. Nothwendiger Verkauf.

Das zweistöckige massive Haus des Glockengießer August Friedrich Wilhelm Collier jun. Nr. 11 zu Wigandenthal mit Gärtchen, zufolge der nebst Hypotheken-Schein und Verkaufsbedingungen in der Gerichts-Registratur einzusehenden Taxe abgeschafft auf 128 Rthlr. 3 Sgr. 5 Pfg., soll

den 20. Februar 1850,

Vormittags 11 Uhr,

an ordentlicher Gerichtsstelle allhier subhastirt werden.

Meßersdorf, den 2. November 1849.

Königliche Kreis-Gerichts-Commission

3980. Nothwendiger Verkauf.

Die No. 52 zu Gräbel gelegene Wassermühle mit 2 Gängen nebst Garten und 3 Schffel Acker, abgeschafft auf 4042 rthl. 20 Sgr., zufolge der, nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 16. Januar 1850, Vormittags 11 Uhr,

an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Die dem Aufenthalte nach unbekanntem Gläubiger, die Erben des in Jauer verstorbenen Seifensieder George Gottlieb Heger werden hierzu öffentlich vorgeladen.

Wolkstein, den 27. September 1849.

Königl. Kreis-Gerichts-Deputation.

4707. **Nothwendiger Verkauf.**

Der unter Nr. 31 des Hypotheken-Buches von Streckenbach gelegene Kretscham nebst Zubehör, abgeschätzt auf 2012 Nthlr. 23 Sgr. 4 Pfg. zufolge der, nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Tare, soll

am 12. März 1850, Vormittags 11 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Volkshain, den 17. November 1849.

Königliche Kreis-Gerichts-Deputation.

3400. **Nothwendiger Verkauf.**

Die zur Kaufmann E. G. Härtel'schen Konkursmasse gehörigen, unter Nr. 28 und 41 des Hypothekenbuches von Ruhbank belegenen Bleichgrundstücke nebst Zubehör, deren Ertragswerth auf 5398 rthl. 23 Sgr. 4 pf. und deren Verbindlichkeiten auf 6310 rthl. geschätzt worden, von denen der Hypothekenschein, die Taren und die Bedingungen in der Registratur einzusehen sind, sollen

am 11. März 1850 Vormittags 11 Uhr an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Volkshain den 20. August 1849.

Königliche Kreis-Gerichts-Deputation.

3979. **Freiwillige Subhastation.**

Das sub Nr. 126 hieselbst belegene, den Kürschnermeister Johann Gottlieb Treps'schen Erben gehörige und gerichtlich auf 1120 rthl. abgeschätzte Hausgrundstück soll auf den Antrag der Eigenthümer in Termino

den 15. Januar 1850 Vormittags 11 Uhr an hiesiger Gerichtsstelle in freiwilliger Subhastation öffentlich verkauft werden. Der neueste Hypothekenschein, die Tare und die Kaufbedingungen sind in der Registratur einzusehen.

Saynau den 1. Oktober 1849.

Königliche Kreis-Gerichts-Deputation.

Danksaugungen.4734. **Ehre dem, dem Ehre gebührt!**

Dem Herrn Wundarzt Kliegel aus Fischbach, dem Herrn Doktor Marbach aus Schmiedeberg und dem Herrn Wundarzt Ertel aus Arnsdorf, welche am 9. Novbr. d. J. meinen 9½ Jahr alten Knaben durch eine gekickte und umsichtig ausgeführte Operation vom Steinleiden und zwar also befreiten, daß er wieder ganz gesund ist, fühle ich mich tief verpflichtet, für Ihre Mühe und sorgfältige Behandlung den gefühltesten und wärmsten Dank hiermit öffentlich, mit dem Wunsche darzubringen, daß der Höchste die genannten Herren Aerzte der leidenden Menschheit noch lange erhalten möge. Desgleichen sage ich Allen, die durch Wort und That ihre Theilnahme uns an den Tag gelegt haben, verbindlichsten Dank. Der liebe Gott bewahre einen Jeglichen vor dergleichen Schicksalen.

Friedrich Mätterne,
Fabrikarbeiter zu Erdmannsdorf.

4692. Dank, herzlichen Dank allen den Freunden hier und aus der Nachbarschaft, welche sich bei dem uns am 30. v. M. betroffenen Brandunglück so thätig und liebevoll bewiesen haben. Insbesondere dem Wirthschafts-Veanten Herrn Hauptmann Gläser hier, so wie dem königlichen Fuß-Gensdarm Herrn Dittmann aus Schmiedeberg, welche des tiefen Schnee halber, nur mit aller Anstrengung bis zum Brandplage gelangten, um die nöthigen Anordnungen zu treffen. Leider konnte nichts als das Vieh gerettet werden, alle Wirthschaftsgeräthschaften, desgleichen Heu und Stroh, so wie unsere sämtlichen Kleidungsstücke und Betten wurden ein Raub der Flammen.

Buchwald, den 3. Dezember 1849.

Zinnecker, nebst Frau und 7 Kindern.

4732. **Herzlicher Dank.**

Wol vermögen schwache Worte nicht auszudrücken die warmen Gefühle eines dankbaren Herzens; dennoch bleiben sie oft und zunächst das einzig mögliche Zeugniß, in welchem es seinem tief empfundensten Bedürfniß Genüge zu leisten versucht! In diesem Falle befinde auch ich mich. — Meine Frau, die unter den schmerzvollsten Leiden durch einen eingeklemmten Schenkelbruch ihrem freien und sichern Tode entgegen sah, wurde durch die geschickte Operateurs-Hand des Herrn Chirurgen Zeller zu Peterdorf und die sorgsame Behandlung des Herrn Dr. Scholz hieselbst mir gerettet und wiedergegeben. Gott wolle es diesen durch ihre Kunst, wie durch ihre Liebe ausgezeichneten edlen Herren mit seinem reichsten Segen lohnen, was sie an mir und meiner Frau gethan! Auch dem Herrn Dr. Höhne zu Warenbrunn, welcher ihnen bei der überaus schwierigen Operation, die unter der höchst wohlthätigen Anwendung des Chloroforms glücklich vollführt ward, assistirte, meinen aufrichtigsten Dank! Hermsdorf u. A., den 3. Dezember 1849.

Johann Gottlieb Brendel, Häusler.

4691. **Danksaugung.**

Als am 30. vorigen Monats, Abends 7 Uhr, das Zinnecker'sche Bauergut hieselbst in Flammen aufging, eilten aus den Nachbargemeinden Quirl, Hohenwiese, Wärdorf, Södrich und Fischbach trotz des großen Schneefalls, welcher jedes Anfahren von Spritzen unmöglich machte, eine Menge edler Menschenfreunde herbei, um ihre Hülfe zu betheiligen. Für diese außerordentliche Aufopferung statten wir im Namen der Gemeinde, so wie der Verunglückten welche ihre ganze Habe verloren, und entblößt von Allem dem harten Winter entgegen sehen, hierdurch den herzlichsten Dank ab, verbunden mit dem Wunsche: daß der Höchste für diese verunglückte zahlreiche Familie milde Herzen erwecken möge.

Buchwald, den 3. Dezember 1849.

Die Ortsgerichte.

4694. **Danksaugung.**

Bei der so vielfachen Unterstützung während des Aufbaus meiner, durch den unglücklichen Brand am 22. August 1848 verwüsteten Wohn- und sämtlichen Wirthschafts-Gebäude, sage ich allen Verwandten, Bekannten und Freunden von Nah und Fern im Namen meiner und der sämtlichen Familie den aufrichtigsten und herzlichsten Dank, insbesondere für die vielen Kuxen, deren ich so bedürftig war, welche mir von denselben unentgeltlich und willig im reichlichen Maße geleistet worden sind.

Mit dem Wunsche, daß der Allmächtige Sie Alle vor einem ähnlichen Unglück bewahren möge, werde ich stets der vielen Wohlthaten eingedenk, mich jederzeit gegen die Wohlthäter dankbar verpflichtet fühlen.

Ob.-Mittel-Falkenhain, den 4. Dezember 1849.

Der Gerichts-Kretschambesitzer Joseph Seeliger.

Anzeigen vermischten Inhalts.4730. **Verpätet.**

Bei meiner Abreise von hier nach Breslau ruft allen Freunden und Bekannten ein herzlichliches Lebwohl zu
Fischberg, den 2. Dezember 1849.

Moris Anders.

4724. Ein junger, gebildeter Mann, von gutem Renommée, 500 Nthlr. Gehalt, sucht eine gebildete und gute Lebensgefährtin. Einiges Vermögen wird gewünscht. Briefe werden unter Adresse „A. P. p. ste restante Liegnitz“ angenommen. Strengste Verschwiegenheit wird zugesichert.

4705. Einem hiesigen, so wie auswärtigen hochzuverehrenden Publikum machen wir die ergebene Anzeige: daß die früher gewohnte Gitte, Weihnachtsgeschenke zu verabreichen, für immer und ohne Ausnahme aufgehört.

Landeshut, den 8. Dezember 1849.

Das Seifensieder-mittel.

Ein Kapital von 200,000 rthl.

4723.

Preuß. Courant

Kann man durch Anlegung von 8 Thaler Preuß. Courant erlangen. Auf portofreie Anfragen dieserhalb ertheilt unentgeltlich das Nähere

das Bureau von

Johann Poppe in Lübeck.

4725.

Bescheidene Anfrage.

Ist es wahr, daß sich der Gerichtscholze Friede, zu Simsdorf, Volkenhainer Kreises, gefallen läßt von Bauer-gutsbesitzern vorzusagen, er sei einfältiger, als ein Saug-kalb? —

4703. Warum wird von dem Schwarzwaldauer Ortsrichter die Hinwegräumung des Schnees vom Kommunalwege nicht veranlaßt? Fehlt ihm vielleicht eine Nachweisung über die verhältnismäßige Verpflichtung der Einfassen?

Eine Procedur, wie bei Vertheilung in diesem Jahr auf die Gemeinde ausgeschriebener Kreiswege-Arbeitstage, (sich nemlich in einer Scheuer von einem ehemaligen Gerichts-mann das Verpflichtungs-Verhältniß mündlich angeben zu lassen und danach die Vertheilung zu bewirken), dürfte ihn dann aus dieser Berlegenheit retten!

Warum werden von demselben den Gemeindecinfassen keine gefeglichen Verordnungen publizirt?

Schwarzwaldau, den 4. Dezbr. 1849.

Ceydel

Verkaufs-Anzeigen.

4693. Eine mit einer gut rentirenden Delfabrik verbundene und mit günstiger Wasserkraft versehene Wassermühle ist aus freier Hand zu verkaufen. Das Nähere in der Expedition der „Silesia“ in Liegnitz.

4502.

Haus-Verkauf.

Der Kaufmann Herr E. J. Löwenthal hat mich beauftragt, sein ihm gebühriges Haus Nr. 95 zu Volkenhain, welches im Jahr 1836 gebaut, zu jedem Geschäftsbetriebe sich eignet, und wozu sechs Scheffel Acker alt Maas und drei Biere gehören, mit verhältnismäßig geringer Anzahlung meistbietend zu verkaufen. Ich habe einen Termin auf den 7. Januar 1850 Nachmittags 3 Uhr in meinem Geschäftszimmer anberaumt, wozu ich Kauf-lustige einlade.

Volkenhain den 20. November 1849.

Der Rechtsanwalt und Notar Babel.

4721.

Ergebnisse Anzeige.

Wegen eingetretenen Verhältnissen bin ich gehindert worden, auf dem Markte diesen Advent eine Wube setzen zu lassen, weshalb ich meine resp. Kunden, sowohl in als auch außer Hirschberg bitte, mich in meinem Verkaufsgewölbe gefälligst besuchen zu wollen, wo ich genügende Auswahl von feinen und schönen, so auch ord. Spielsachen, dergleichen sehr viele andere Artikel zu Weihnachtsgeschenken darbieten kann.

Durch persönlichen Einkauf auf Leipziger Messe, und theils direkt aus den Fabriken bezogen, ist mir es möglich geworden zu auffallend billigen Preisen zu verkaufen.

Bergmann,

unter der Garnlaube neben dem Schwerdt.

4709.

Frauen-Verein.

Aus dem Nachlasse einer Verstorbenen sind dem hiesigen Frauen-Verein eine Parthie Exemplare, Fabeln und Parabeln enthaltend, geschenkt worden, um den Erlös davon zum Besten unserer Mädchenschule zu verwenden. Herr Landolt und Herr Puder haben den Verkauf dieser Schriften freundlichst übernommen, und ist der Preis pr. Exemplar auf 2 Sgr. 6 Pf. festgesetzt. Wir erlauben uns auf diese so gemüthlich zu schreiben, sich zu Weihnachtsgeschenken eignenden Schriften aufmerksam zu machen, und bitten um freundliche Abnahme derselben.

Hirschberg, den 8. Dezbr. 1849.

Der Vorstand.

4713. Cravatten und Gürtel-Bänder,

Damen-Chemisetts mit und ohne Garnitur, ertheilt wiederum

A. Scholtz, Schildauerstraße.

2 Nützliche und billige Weihnachtsgeschenke. 2
 2 Ein Paket in buntem Umschlag, enthaltend: 2
 2 12 bunte Schreibhefte mit 3 Bogen gut Ganzlei- 2
 2 Papier, 12 Schieferkiste, 12 Bleistifte, 12 Stahl- 2
 2 federn, einen Federhalter und ein Lineal, für 10 Sgr. 2
 2 Eine fein ultramarin lithographirte Papier- 2
 2 tasche, enthaltend: 12 Bogen feines buntes, 12 2
 2 weißes, 8 mit Blumen fein gemaltes und 4 sauber 2
 2 gepreßtes Billet-Papier, sowie ein Päckchen bunter 2
 2 Couverts und ein Etui Devisen-Blaten, für 2
 2 10 Sgr. 2
 2 Eine ebensolche Papiertasche, enthaltend: 12 Bo- 2
 2 gen weißes, 12 buntes und 2 sauber gepreßtes Billet- 2
 2 Papier, für 5 Sgr. 2
 2 Diese Artikel sind zu diesem Preise bei den Herren 2
 2 A. Waldow in Hirschberg, C. Schubert in Volken- 2
 2 hain und A. Rößel in Waldenburg zu haben. 2
 2 Wiederverkäufer erhalten bei frankirten Aufträgen 2
 2 jedoch nur angemessenen Rabatt bei 2
 2 Hugo Frommann in Schweidnitz, 2
 2 4681. Kunst- und Papier-Handlung.

4712. Faßbier und Fesen sind stets zu haben in der Brauerei zum langen Hause bei

F. Strouß.

4587.

Empfehlung.

Zur jetzigen Winter-Saison erlauben wir uns einem hochgeehrten Publikum zur gütigen Beachtung und Abnahme, unter der Zusicherung der solid stehenden Preise, unsre neu auf Lager habenden Herren- und Damen-Winterartikel zu empfehlen, als:

Für Damen: französische Battist- & Mousselin de laine-Rooben, abgepaßte einfarbige und carirte Lama-Mäntel, $\frac{1}{4}$ u. $\frac{3}{4}$ Lama- u. Neapolitains in den beliebtesten Dessins Umschlagetücher, Cachenez (Halswärmer mit Feder) in Seide u. Wolle, Frauenspenfer, wolne gewirkte Kinderüberwürfe zc.

Für Herren: Gallmuck, Duffel, Hünterloch, Winter-Boutsgyngs in glatt als auch mit Vorbüden, Cachenez in Cachmir und Thybet, wolne Westen, Halstücher, Schlipse, wolne Mannsjacken, Beinkleider u. a. m.

Auch erlauben wir uns auf ein neu angekommenes schönes Sortiment Galanterie-Waaren, die zu Weihnachtsgeschenken sehr gut geeignet sind; aufmerksam zu machen.

Freyburg, den 24. November 1849.

F. Keller & Herberger.

Zu Weihnachts = Einkäufen
empfehl t
Herrmann Rosenthal in Hirschberg,
innere Schildauer Straße,
zu bedeutend herabgesetzten aber festen Preisen:

gestickte Moullé-Kragen von 2½ sgr. an, Unterhemdchen à 7½ sgr., gestickte Lacconett-Chemisettes von 8 sgr. an, Manchetten à 1½ sgr., feine Negligée-Hauben à 6 sgr., Battist-Taschentücher à 5 sgr., Sammt-Kragen, in neuestem Schnitt à 25 sgr., Cravattenbänder von 5 sgr. an, seidne Bürtel à 5 sgr., Perlhörser à 5 sgr., seidne à 3 sgr., wollene Cravattentücher à 5 sgr., seidne à 6½ sgr., Kindertaschen à 2½ sgr., eine große Auswahl feiner Glacé-Handschuhe à 7½ sgr., baumwollene, gefütterte und Budsquin-Handschuhe von 1½ sgr. an, feine weiße Strümpfe à 3 sgr., blaue à 5 sgr., abgepaste Schuhblätter à 4 sgr., gehäkelte wollene Tücher von 5 bis 10 sgr., Lasting-Herren-Binden à 5 sgr., seidne à 9 sgr., wollene Schlipse à 7½ sgr., feine weiße Vorhemdchen à 4 sgr., schwarze à 5 sgr., Halstragen à 1½ sgr., Hosenträger à 2½ sgr. Eine reiche Auswahl wollener Waaren, als: Hauben, Mützen, Pulswärmer, Muffen, Cravatten, Kinder-Unterwürfe, Frauen- und Manns-Jacken, Shawls zc. zc. Endlich aber auch Zephyr- und Hamburger Wolle in allen Schattirungen, Wigogne, Strumpfwolle, Strickbaumwolle, seidne Haubenbänder und Tüllwaaren, Schnuren, Frangen u. Gimpfen.

4727. Feinsten weißen wie auch braunen Rum empfiehlt
billigt C. H. Kleiner.

4437.

Sichtpapier,

echt englisches, für alle rheumatischen Leiden als bewährt empfohlen. Der Bogen mit Gebrauchsanweisung 3 Sgr. bei A. Waldow in Hirschberg.

4682. Auf dem Dom. Schreibendorf bei Landesbat stehen 4 Zugochsen und eine junge Kuh zu verkaufen.

4688. Ein vierfüßiger Schlitten steht billig zum Verkauf im Gasthose zum Henschel.

4714.

Frangen,

einfarbig und bunt, seiden, wollen, geknüpft, drillirt und offen, an Mäntel, Schwals und Kleider, so wie Beschnur und Gimpel empfiehlt billigst
Hirschberg N. Scholtz, Schildauerstraße.

4728. Tonnen-Snaffer von 3 bis 12 sgr. das Pfund, Rollen-Marinas und Marinasblätter offerirt C. H. Kleiner.

4661. Zwei große kupferne Kessel (zum Färben sehr brauchbar) und eine kupferne Pfanne sind zu verkaufen. Die Expedition des Boten nennt den Verkäufer.

4722. Hiermit erlaube ich mir einem geehrten Publikum mein wohl assortirtes

Modewaaren = Lager

der gütigen Beachtung bestens zu empfehlen, besonders eine schöne Auswahl ¼ und ¾ Neapolitaine's und Lama's zu Kleidern und Damenmänteln; Umschlagetücher von 25 sgr. ab das Stück; Züchen- und Inlett-Leinwand in guter Waare und voller Breite von 3 sgr. die Elle ab, und mehrere zu Weihnachtsgeschenken sich eignenden Gegenstände.

Für Herren

empfehle ich mein jetzt wohl assortirtes Tuchlager, besonders schöne moderne Rockstoffe zu Winterröcken, Buckings zu Beinleidern in ausgezeichneter Qualität; Huntings-Clothes; Duffels zc. und versichere bei guter Waare und reeller Bedienung das Vertrauen zu rechtfertigen, um das ich ergebenst bitte.

N. B. Auch erlaube ich mir gleichzeitig, auch auf meinen sogenannten Ausverkauf aufmerksam zu machen, der bei mir nicht nur in den Frühstunden wie in gewissen Handlungen —, und nicht bloß vor Weihnachten, sondern das ganze Jahr hindurch und zu jeder Tageszeit zu den billigsten Preisen stattfindet.

Warmbrunn im Dezember 1849.

Heimann Schneller.

4717.

!! Großer Ausverkauf !!

Mein bedeutender Vorrath von Modewaaren veranlaßt mich, diejenigen früherer Saisons zu bedeutend herabgesetzten Preisen (größtentheils bis zur Hälfte des Einkaufspreises) zum Verkaufe zu stellen.

Unter anderen empfehle ich hauptsächlich: wollene, halbwollene und seidene Kleider- und Mäntelstoffe, verschiedene Mouslin- und Battist-Kleider und alle Sorten Knöpf- u. Umschlagetücher; so wie für Herren: Hals- u. Taschentücher, Chavlis und Schlipse, Westen, Buckskins und Schlafrockzeuge zur geneigten Beachtung.

Julius Berger. Ecke Butterlaube.

4720. Einem hochverehrten Publikum Hirschbergs und Umgegend empfiehlt sich Unterzeichneter zum bevorstehenden Weihnachtfeste mit Tragand- und Liqueur-Figuren, Marzipan-Sachen und andere Kleinigkeiten auf die Christbäumchen. Auch wird jede Hausbäckerei angenommen, und verspricht die reellste Bedienung.

Robert Beck,
Stockgasse Nr. 50.

4695. Ein neuer Schlitten steht zum Verkauf beim Hirschberg, äußere Langgasse. Schmiedemeister Ulich.

4680. Meinen geehrten Kunden von nah und fern hiermit die ergebene Anzeige, daß ich aus Leipzig wiederum eine bedeutende Anzahl wollener und baumwollener Jacken für Damen und Herren erhalten habe, und bitte um gütige Abnahme.

L. Baudisch, Handelsmann.

Hirschberg den 3. Dezember 1849

3131. Vorschriftsmäßige Klageformulare und Exekutionsgesuche, à 1 Egr.; Kirchenrechnungen; Pensionsquittungen; Miethskontrakte; Prozeßvollmachten; Frachtbriefe; Wechsel; Anweisungen; Quittungen; linirte, gut gebundene Handlungsbücher; linirte Notenzapfere; Brief-, Kanzlei- und Konzeptpapiere in großer Auswahl, empfiehlt

U. Waldow.

4655. Sehr wohlfeiler

Musikalienverkauf (aus irgend einem Nachlaß) von Sinfonien, Ouverturen und Sertuors; Quintetten, Quartetten, Trios 2c. für Streichinstrumente und Pianosorte; desgleichen Sonaten, Rondos, Variationen, Potpourris u. s. w. für Pianosorte allein, wie auch Lieder mit Begleitung desselben und der Guitarre. Das Nähere ist zu erfahren beim

Organist Martinek,

wohnhaft in der Butterlaube Nr. 38.

Hirschberg den 3. Dezember 1849.

4700. **Batavia = Arac,
Samaica = Rum,
Punsch = Essenz und
Teltower Rüben**
empfehlen **Oswald Beer**
in **Schmiedeberg.**

4607. **Sonnen = Canaster,**

leicht, und angenehm im Geruch, empfiehlt, das Pfund zu 5 Sgr.
N. Cassel, Langgasse.

4678. Für Pfeffertüchler und Buchbinder empfehle ich folgende bunte Papiere zu außergewöhnlich billigen Preisen:

Klein Carron-Papier in allen Farben u. Mustern Ries	2 1/3	rtl.
Mittelgroß dto.	= = = = =	= 2 1/2 =
Klein Glanz-Papier	= = = = =	= 2 1/3 =
Groß	= = = = =	= 3 1/6 =

Schweidniz. Hugo Frommann. Papierhandlung.

4686. **Bekanntmachung.**

Unsere geehrten Geschäftsfreunden in Hirschberg und Umgegend machen wir hiermit die ergebene Anzeige, daß wir am 12. u. 13. d. M. in Hirschberg in dem bekannten Verkaufsorte mit wohl assortirtem Lager anwesend sein werden.

Burghardt & Bartsch
aus Langenbielau.

Zu vermieten.

4733. Die Parterre-Wohnung im Vorderhause des ehemaligen Wintergartens, Schützengasse Nro. 146, (im Hänselfchen Bade) ist zu vermieten und zu Neujahr zu beziehen. Näheres daselbst im Hinterhause beim Wirth.

4696. **Wohnungsgesuch.**

Ein freundliches Quartier von 3-4 zusammenhängenden Zimmern, nebst Küche und Zugehör, im ersten oder zweiten Stock vorn heraus, so wie Stallung für zwei Pferde und Wagenraum, wird auf ein oder mehrere Jahre unter angemessenen Bedingungen am hiesigen Orte zu mieten verlangt. — Das Nähere wird unter Adr. M. S. in der Expedition dieses Blattes erbeten.

Personen finden Unterkommen.

4681. **Offener Adjuvanten-Posten.**
In Hausdorf bei Kynau, Kreis Waldenburg, ist der Adjuvanten-Posten vom 1. Januar 1850 ab anderweitig zu besetzen. Schulamtskandidaten oder Adjuvanten, welche diese Stelle wünschen, wollen sich sofort schriftlich oder mündlich bei mir melden.

Hausdorf bei Kynau, Kreis Waldenburg, d. 30. Novbr. 1849.
Schenk. Schullehrer.

4718. Indem ich meinen bisherigen Wirkungskreis mit einem anderwärtigen zu wechseln beabsichtige, wird hierseits eine Adjunktenstelle offen. Dies allen Kollegen als Anzeige, welche sich zu machen gedächten, das spätestens bis Weihnachten c. a. bei Sr. Hohehrwürden dem Pastor primarius Herrn Schmidt hierorts geschehen müßte. Alle Verhältnisse im Hause, so wie auch die Stellung der Adjunkten zur Gemeinde sind nur als lobenswerth anzupfehlen.

Siehe bei Friedeberg a. N., den 7. Dezember 1849.
W. Nordheim.

4642. In Gunzendorf unter dem Walde, Kreis Löwenberg, ist der Posten eines Hülfslehrers für zwei auswärtige Neben-schulen vacant, und kann sofort angetreten werden. Darauf reflektirende Schulamts-Candidaten werden aufgefordert, sich baldigst bei dem Unterzeichneten zu melden.
Gunzendorf u. W., den 29. November 1849.

Schüler, Pastor.

4689. **Offener Hilfsjäger-Posten.**
Ein junger militärfreier Mensch, welcher über seine Thätigkeit und moralische Führung die besten Zeugnisse aufzuweisen vermag; kann bei dem städtischen Förster zu Liebenthal bei Greiffenberg sofort ein Unterkommen finden.

4708. **Geübte Schreiber**, welche geneigt sind sich um den bei uns offenen Posten des Schriftführers zu bewerben, ersuchen wir sich dieserhalb möglichst bald an den Unterzeichneten wenden zu wollen.

Warmbrunn den 6. Dezember 1849.

Der Gewerberath.

J. A. Morig Finsch, als Vorsitzender.

4715 Ein Kunstgärtner kann zum 1. Januar ein Unterkommen finden Näheres sagt der Commissionair Meyer in Hirschberg.

Personen suchen ein Unterkommen.

4521. Ein mit guten Zeugnissen versehener junger Handlungsdienner sucht ein Unterkommen. Derselbe rechnet weniger auf hohes Gehalt als darauf, ein Unterkommen und Gelegenheit zu finden wieder beschäftigt zu werden. Nähere Auskunft ertheilt Herr Carl Baumann in Bunzlau.

Hauslehrer u. eine Gouvernante
wünschen Stellen.

4726. Dr. W. Altmann in Breslau.

Verloren.

4731. Ein **Vorstehhund**, auf den Namen Leo hörend, von schwarzer Farbe, glatt-häutig mit grauen Füßen, etwas weißer Kehle und langer, nur ein wenig abgeschlagener Ruthe, (welche er gebogen trägt), ist mir verloren gegangen. So wie ich Jedermann vor dem Ankauf warne, sichere ich demjenigen, welcher mir zur Wiedererlangung verhilft, eine Belohnung zu.
Schmiedeberg, den 3. December 1849.

E. Klose junior, Seifensieder.

Geld-Verkehr.

4656. **1600 Thaler**
werden zur ersten Hypothek auf eine Mühle, welche mit 4000 Rthlr. gekauft worden ist, gesucht. Das Nähere erfährt man in der Buchdruckerei von K. E. Dwig in Zauer.

Beurlaubungs-Gesuch.

4697. Ein junger Mensch findet als Goldarbeiter-Beurlaubung ein Unterkommen und sind die näheren Bedingungen zu erfahren bei G. Dertel in Hirschberg

Einladungen.

Drittes Wintergarten-Concert
morgen den 9. December und kommt unter Andern zur Ausführung: **Vaganini in China**, großes Potpourri von Masheck.
4716. **Mon-Jean.**

4687. Künftigen Sonntag, als den zweiten Advent und folgende, ladet zur Tanzmusik ergebenst ein **Zeller im Hennhübel.**

Wechsel- und Geld-Cours.

Breslau, 5 December 1849.

Wechsel-Course.	Briefe.	Geld.	Breslau, 5. December 1849	
Amsterdam in Cour., 2 Mon.	—	—	95 1/4 Br.	84 1/2 G.
Hamburg in Banco, à vista	—	—	—	—
ditto dito 2 Mon.	—	—	—	—
London für 1 Pfd. St., 3 Mon.	—	—	—	—
Wien ——— 2 Mon.	—	—	—	—
Berlin ——— à vista	—	—	—	—
ditto ——— 2 Mon.	—	—	—	—
Geld-Course.				
Holland. Rand-Ducaten —	—	95 1/2	Oberschl. Lit. A. —	109 1/2 Br.
Kaiserl. Ducaten ———	—	95 1/2	„ B. ———	106 1/4 Br.
Friedrichsd'or ———	113 1/2	—	„ Priorit. ———	—
Louisd'or ———	112 1/2	—	Bresl. Schwelddn.-Freib. —	—
Polnisch Courant ———	96 1/2	—	„ „ „ „ „	—
Wiener Banco-Noten à 150 Fl.	92 1/2	—	„ „ „ „ „	—
Effecten-Course.				
Staats-Schuldsch., 3 1/2 p. C.	89 1/4	—	„ „ „ „ „	—
Seehandl.-Pr.-Sch., à 50 Rtl	102	—	„ „ „ „ „	—
Gr. Herz. Pos. Pfandbr. 4 p. C.	—	100	„ „ „ „ „	—
ditto dito 3 1/2 p. C.	91 1/2	—	„ „ „ „ „	—
Schles. Pf. v. 1000 Rtl. 3 1/2 p. C.	—	95	„ „ „ „ „	—
ditto dt. 500 - 3 1/2 p. C.	—	—	„ „ „ „ „	—
ditto Lit. B. 1000 - 4 p. C.	—	99 1/2	„ „ „ „ „	—
ditto dito 500 - 4 p. C.	—	—	„ „ „ „ „	—
ditto dito 1000 - 3 1/2 p. C.	—	92 3/4	„ „ „ „ „	—
Disconto ———	—	—	„ „ „ „ „	—

Getreide-Markt-Preise.

Hirschberg, den 6 December 1849.

Der Scheffel	w. Weizen rthl. ser. p.	g. Weizen rthl. ser. p.	Roggen rthl. ser. p.	Gerste rthl. ser. p.	Haber rthl. ser. p.
Höfster	2 3 —	1 20 —	1 — —	— 25 —	— 16 —
Mittler	2 — —	1 17 —	— 26 —	— 23 —	— 15 6
Niederger	1 24 —	1 15 —	— 24 —	— 20 —	— 15 —
Erbsen	Höfster	— 28 —	Mittler	— 25 —	— — —